

Signatur 5000.401**Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen; Auswertung der Vernehmlassung****A. Teilnehmende**

- Gemeinden
 - Urnäsch
 - Herisau
 - Schwellbrunn
 - Hundwil
 - Stein
 - Schöngengrund
 - Teufen
 - Bühler
 - Gais
 - Speicher
 - Trogen
 - Rehetobel
 - Wald
 - Heiden
 - Wolfhalden
 - Walzenhausen
 - Reute
 - Gemeindepräsidienkonferenz AR (GdePK)
- Politische Parteien
 - FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP)
 - Junge Grüne Appenzellerland (JG)
 - SP Appenzell Ausserrhoden (SP)



Appenzell Ausserrhoden

- SVP Appenzell Ausserrhoden (SVP)
- Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden (PU)
- Verbände und Organisationen
 - Bauernverband AR (BVAR)
 - Hauseigentümergebiet Appenzell Ausserrhoden (HEV)
 - Gewerbeverband AR (GV)
 - Industrieverein AR (IV)
 - Industrieverein Gais (IV Gais)
 - Pro Natura St.Gallen-Appenzell (Pro Natura)
 - WWF Appenzell (WWF)
- Weitere
 - ERR Raumplaner AG, St.Gallen (ERR)
 - Gewerbezentrum Strahlholz AG, Gais (Strahlholz)
 - Werner Rechsteiner, Trogen (Rechsteiner)

B. Verzicht auf Stellungnahme

- Gemeinde Lutzenberg

C. Umfassende Übernahme von Stellungnahmen

- Stellungnahme GdePK: Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute (teilweise mit weiteren Bemerkungen und Anträgen)
- Stellungnahme Rechsteiner: IV Gais, Strahlholz



Appenzell Ausserrhoden

D. Auswertung der Vernehmlassungsantworten

1. Allgemeine Anträge und Bemerkungen

Antrag / Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
Allgemeine Bemerkungen	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: - Die Vorlage wird grundsätzlich unterstützt. - Die Vorlage ist umfassend und klar begründet und damit nachvollziehbar. - Der sachgerechten Umsetzung ist ein hohes Gewicht beizumessen. - Den raumplanerischen und ortsbaulichen Interessen ist im Rahmen der Interessenabwägung gebührend Rechnung zu tragen. - Im besiedelten bzw. dicht überbauten Gebiet ist der Siedlungsentwicklung nach innen Rechnung zu tragen. Der Ermessensspielraum ist sachgerecht zu nutzen. - Die Gemeinde sind frühzeitig in den Prozess einzubeziehen. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle.	Kenntnisnahme.
Bühler: Die Gemeinde Bühler begrüsst, dass das Gesetz nun eingeführt wird. Die Gemeinden sollen adäquat und rechtzeitig am Prozess beteiligt werden. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohner:innen erste Anlaufstelle. Die Geschichte des Kantons AR mit seiner Textilindustrie muss unbedingt beachtet werden. Sie entstand bewusst entlang des Baches, hier muss weiterhin die Möglichkeit gegeben werden, sich weiter zu entwickeln. In Bühler z.B. die Fabrik am Rotbach, Eschlerpark, ELBAU. Dieses Gesetz bedient verschiedene Interessengruppen: Bewirtschafter, Industrie / Gewerbe, Wohnen – für alle Beteiligten soll eine Lösung gefunden werden mit einem gerechten Kosten-/Nutzenverhältnis.	Kenntnisnahme.
Heiden: Mit den geplanten Gesetzesanpassungen wird dem bundesrechtliche Auftrag, den Gewässerraum grundeigentümerverbindlich auszuschneiden Rechnung getragen. Die grundeigentümerverbindliche und parzellenscharfe Ausscheidung des definitiven Gewässerraums schafft Klarheit und Planungssicherheit und kann im Grundsatz befürwortet werden, da sie spätere Revitalisierungen erleichtern, und eine Vorsorge für die zunehmende Gefahr von Hochwasser darstellt.	Kenntnisnahme.
Hundwil: Das Bewusstsein für die Eigentümerverantwortung scheint nicht so ausgeprägt zu sein. Insbesondere in der Landwirtschaftszone ist die Durchsetzung von Schutzzonen und extensiver Düngung nicht immer einfach. Sind die ökologischen Ausgleichsflächen Anreiz genug? Grundsätzlich ist ein naturnaher Wasserbau, der zur Biodiversität beiträgt, zu begrüßen. Bei Bauprojekten, die den Gewässerraum direkt tangieren, gibt es bestimmt Widerstand. Eine gut dargestellte Mehrjahresplanung mit Priorisierung der Massnahmen wird noch wichtiger. <u>Ausgenommen sind Gewässer im Sömmerungsgebiet, was für uns im Alpgebiet Schwägalp SEHR WICHTIG ist!</u>	Kenntnisnahme.
FDP: Die FDP befürwortet das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturgefahren. Das Gesetz schafft Rechtssicherheit und verortet die Verantwortung – richtigerweise – beim Kanton. Bei der Umsetzung gilt es Mass zu halten. Die Vergrößerung des Gewässerraums bringt nach wie vor unumgängliche Einschränkungen in der Nutzung und damit auch finanzielle Einbussen für Landwirte und Grundeigentümer mit sich. Das Gleiche gilt für die Revitalisierungen. Die langfristig angelegte Revitalisierungsplanung erlaubt es, die Massnahmen angemessen umzusetzen und z.B. Enteignungen zu vermeiden.	Kenntnisnahme.

SP: Appenzell Ausserrhodener ist stark geprägt durch seine Fließgewässer. So haben diese wesentlich zur Industrialisierung und der wirtschaftlichen Entwicklung beigetragen. Diese Bedeutung haben sie mittlerweile verloren. Heute stehen andere Bedeutungen im Vordergrund wie Hochwasserschutz, Wechselwirkung mit dem Siedlungsraum sowie die Bedeutung für die Landschaft und die Biodiversität. Diesen Aspekten hat das Gesetz über den Gewässerraum und den Schutz vor Naturereignissen Rechnung zu tragen. Der SP sind in diesem Zusammenhang drei Punkte besonders wichtig: • Besondere Beachtung sind der Aufwertung und dem Schutz des Gewässerlebensraums inklusive dessen Uferbereichen zu schenken. Dies gilt auch für kleine Gewässer. • Bei der Planung und Realisierung von Wasserbauprojekten sind die zu erwarteten Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. • Die fachliche Verantwortung für den Gewässerbau liegt beim Kanton. Damit eine termingerechte Umsetzung der Revitalisierungsziele, trotz aufwändiger Verfahren und allfälligen Widerständen ermöglicht wird, sind die nötigen Ressourcen bereitzustellen.	Kenntnisnahme. Zu den konkreten Anliegen wird in den einzelnen Bestimmungen ausführlich Stellung genommen. Eine personelle Verstärkung des Tiefbauamts allein für die Festlegung der Gewässerräume und die Ausarbeitung der Revitalisierungsplanung ist nicht vorgesehen. Auch bei den zu beauftragenden Planungsbüros sind die Ressourcen sehr beschränkt.
SP: Gewässer sind wichtige Lebensräume und prägen die Biodiversität. Letztere ist empfindlich gegenüber einer veränderten Gewässerqualität, sowohl bezüglich der Wasserqualität als auch der Gewässermorphologie. Letzteres ist ein wichtiges Element für lebendige Gewässer. Aus diesem Grund ist für die SP wichtig, dass im Gesetz der Revitalisierung der gleiche Stellenwert zugestanden wird, wie dem Hochwasserschutz. Der SP ist auch wichtig, dass die Revitalisierung zielstrebig umgesetzt wird.	Kenntnisnahme.
SP: Für die Biodiversität wie auch für die Gewässerqualität sind auch die kleinen Gewässer wichtig. Diese sind besonders empfindlich gegenüber negativen Einflüssen wie akute und chronische Gewässerverschmutzungen und Störungen. Die kleinen Gewässer werden aber im vorliegenden Gesetzesvorschlag kaum berücksichtigt. Die SP erwartet, dass der notwendige Schutz auch für diesen Lebensraum gesetzlich verankert wird.	Die kleinen Gewässer werden im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht anders behandelt als die übrigen (nicht kleinen) Gewässer. Es ist nicht ersichtlich, weshalb es für die kleinen Gewässer im Rahmen der vorliegenden Vorlage eines besonderen Schutzes bedarf. Der Schutz der Gewässer ist in der Bundesgesetzgebung (GSchG, GSchV, NHG) verankert.
SP: Die SP begrüsst, dass bei den Gesetzesentwürfen der Bezug zur kantonalen Klimastrategie gemacht wurde. Auf Massnahmenebene ist nachvollziehbar, dass teils gewisse Rechtsanpassungen auf Bundesebene oder anderswertige Vorarbeiten vorausgesetzt werden, bevor in den kantonalen Gesetzen zielführende Anpassungen vorgenommen werden können. Andererseits identifiziert der Kanton in seinem Klimabericht zwar, dass mit fortschreitendem Klimawandel Starkniederschlagsereignisse zunehmen und sich intensivieren, dennoch wird auf Systemebene kein Bezug zur Klimastrategie in den angepassten Gesetzesentwürfen gemacht. Es empfiehlt sich das Thema Klima auf einer übergeordneten Ebene in die Gesetzgebungen einzubinden, konkrete Vorschläge sind im Antwortformular ersichtlich.	Kenntnisnahme. Zu den konkreten Anliegen wird in den einzelnen Bestimmungen ausführlich Stellung genommen.
SP: Die Dimensionierung von Schutzbauten für den Überlastfall wird nicht angesprochen. Die SP empfiehlt, diese an passender Stelle zur Schutzbauten-Dimensionierung ebenfalls aufzunehmen. Technische Massnahmen sind auf ein bestimmtes Bemessungsereignis ausgelegt, welches bei der Massnahmenplanung festgelegt wird. Aufgrund dessen, dass auch grössere Naturereignisse auftreten können, gerade unter der Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels, muss das Verhalten der Schutzbauten auch für den Überlastfall abgeklärt sein, sodass Schutzbauten auch ausserordentlichen Belastungen standhalten. Bei einem integralen Naturgefahrenmanagement sind auch klimabedingte Veränderungen zu berücksichtigen.	Zentraler Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Verankerung des "risikobasierten" und "integralen" Umgangs mit Naturgefahren (vgl. u.a. Art. 7 Abs. 2 E-WBauG und Art. 15a Abs. 2 E-kWaG). Darunter versteht sich in der Praxis auch die Prüfung der Robustheit von Schutzbauten bei deren Planung sowie die Abschätzung der resultierenden Risiken im Überlastfall. Die Betrachtung des Überlastfalls ist darüber hinaus zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen. Die Thematik des Überlastfalls ist entsprechend ausreichend abgedeckt.
JG: Im Allgemeinen befürworten wir das Gesetz sehr. Die geplanten Revitalisierungen und die klaren Ausscheidungen der Gewässerräume stießen bei uns auf grosse Zustimmung. Auch dass Hochwasserschutzmassnahmen nicht mehr getrennt von Revitalisierungen betrachtet werden, begrüßen wir herzlichst.	Kenntnisnahme.
SVP: Eingangs ist zu erwähnen, dass die Vernehmlassungsfrist extrem kurz ist. Die Vorlage mit dem erläuternden Bericht ist zu knapp und fast nur mit zusätzlichen Ausführungen wirklich nachvollziehbar. Dank der schlüssigen Präsentation und den Ausführungen des Departements wird die SVP ihre Anliegen in grundlegenden Gedanken darstellen. Es wurde an der Zeit, dass die Vorlage endlich an die Hand genommen wurde. Dass es wieder nur eine Teilrevision ist und nicht gleich das ganze Gesetz revidiert wird, ist genauso, wie die sehr späte Ausarbeitung der Vorlage, nicht nachvollziehbar. Es ist sehr stossend, dass Grundeigentümer und Bauwillige über Jahre mit erhöhten Gewässerabständen eingeschränkt werden.	Es trifft zu, dass die Vernehmlassungsfrist mit 8 Wochen sehr knapp war. Für die Gemeinden wurde Frist daher bis Ende August 2023 verlängert. Die Haltung betreffend Totalrevision wird nicht geteilt. Die Gründe für den vorliegenden Mantelerlass mit der Anpassung von vier Gesetzen werden im erläuternden Bericht, S. 7 ausführlich dargelegt. Aufgrund der Komplexität der Vorlage und aufgrund beschränkter Ressourcen von Schlüsselpersonen hat die Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs relativ lange gedauert. Dies hatte aber für die meisten Bauwilligen lange Zeit keine Nachteile zur Folge: So konnten dank der vorläufigen Verordnung über die Einführung des

	Gewässerraums und der zugehörigen Gewässerraumkarten in den letzten zehn Jahren die wasserbaupolizeilichen Bewilligungen zu Bauvorhaben in ähnlichem Umfang erteilt werden, wie vor der Änderung der Bundesgesetzgebung.
PU: Die Unterlagen sind gut aufbereitet, ausführlich und verständlich verfasst. Der Erläuternde Bericht ist sehr umfangreich ausgefallen, und somit für das Verständnis der doch sehr speziellen Materie hilfreich und gut strukturiert. Dafür geht unser Dank an das zuständige Departement. Ebenso für das übersichtliche Antwortformular dessen Dreiteilung mit geltendem Recht, Vernehmlassungsentwurf und Platz für unsere Stellungnahme, unsere Arbeit entscheidend erleichtert hat. Allgemein wäre für nicht mit der Materie Vertraute die Verständnisfrage zwischen Gewässerraum und Gewässerraumlinie zu erklären. Ebenso wäre ein Glossar über die Abkürzungen von Nutzen.	Kenntnisnahme. Mit dem kantonalen Nutzungsplaninstrument der Gewässerraumlinien wird der Gewässerraum parzellenscharf ausgeschieden und damit für jedermann verbindlich. Es kann auf den erläuternden Bericht, S. 12 ff. verwiesen werden. Zudem ist vorgesehen, für die Mitwirkungsverfahren nach Art. 14 Abs. 1 E-BauG ein Erklärvideo bereitzustellen. Ein Abkürzungsverzeichnis/Glossar kann dem Bericht und Antrag angehängt werden.
PU: Die PU begrüßen, dass die Vorlage mit der Erweiterung des Gewässerraums biodiversitätsfördernd ausgestaltet ist. Das Dilemma zwischen landwirtschaftlicher Produktion (Selbstversorgung) und der Biodiversität, bzw. dem Schutz der Gewässer zeigt sich bei diesem Mantelerlass jedoch einmal mehr. Es darf nicht vergessen werden, dass durch neue und bestehende Vorgaben in diesem Bereich immer auch Fruchtfolgeflächen verloren gehen.	Kenntnisnahme. Die Ausführungen sind grundsätzlich richtig, das Dilemma gründet aber im Bundesrecht und nicht im kantonalen Recht.
PU: Positiv beurteilen wir, dass durch den Mantelerlass die noch nicht verabschiedete Bundesgesetzgebung mit der provisorischen Verordnung bereits einbezogen wird. Allgemein anerkennen wir, dass der kantonale Handlungsspielraum klein ist und die finanziellen Auswirkungen gering sind.	Kenntnisnahme.
BVAR: Eingangs muss festgehalten werden, dass die landwirtschaftlichen Betriebe die Hauptbetroffenen in der gesamten Vorlage sind. Der BVAR wehrt sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung der Gewässerlinien, den Vorgaben zur Revitalisierung und gegen die Gefahrenkarte. Wir verlangen aber, dass unsere Anliegen gleichberechtigt mit den vielen anderen Ansprüchen gewürdigt und mitberücksichtigt werden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass jeder Verlust von Kulturland die Landwirtschaftsbetriebe beeinträchtigt und ihnen damit ein Teil der Produktionsgrundlage entzogen wird. Das gilt auch in dem Falle, wenn bei Revitalisierungsmassnahmen den direktbetroffenen Betrieben Realersatz zugesprochen wird. In diesem Fall zahlen diejenigen Betriebe die Zeche, welche den Boden, der für den Realersatz dient, nun nicht mehr für die Bewirtschaftung zur Verfügung haben.	Kenntnisnahme. Es trifft zu, dass bei Revitalisierungen und der damit in vielen Fällen verbundenen Verbreiterung der Gerinnesohlen und der Uferbereiche Kulturland für Landwirtschaftsbetriebe verloren geht. Aber auch in den Bauzonen sind alle Parzellen an Gewässern und damit sehr viele Grundeigentümer betroffen. Mit der Revision des Gewässerschutzgesetzes, welche am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, hat sich der Bundesgesetzgeber resp. die Politik bewusst dazu entschieden. Der effektive Verlust von Landwirtschaftsfläche durch Revitalisierungsprojekte und Erosion für die ganze Schweiz wurde damals mit total 2000 Hektaren in 80 Jahren beziffert. Diese Zahlen waren dem Parlament bei der Beratung der Gesetzesrevision bekannt. Im Rahmen der Gewässerraumfestlegung und der Revitalisierungsmassnahmen werden insbesondere auch die Interessen der Landwirtschaft und der Kulturlandschutz angemessen berücksichtigt. Innerhalb des Gewässerraums soll sich das Gewässer dynamisch entwickeln können. Gemäss Bundesgesetzgebung ist die natürliche Erosion des Ufers zu tolerieren, sofern dadurch der Schutz des Menschen und erheblicher Sachwerte nicht beeinträchtigt wird und kein unverhältnismässiger Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche entsteht (Art. 41c Abs. 5 GSchV).
WWF, Pro Natura: Die Gewässerrevitalisierung sowie der Gewässerunterhalt sollten in den kantonalen Vorgaben klarer verankert und die ökologischen Faktoren stärker verankert werden. Besonders ökologische Prozesse sollten stärker in den Fokus gerückt werden: Beispielsweise soll Schwemmholtzdynamik explizit gefördert werden, anstatt dass nur Fallholz entfernt wird. Kiessammler als Rückhaltevorrichtung sollen nur wie bis anhin mit fischereirechtlicher Bewilligung geleert werden dürfen.	Kenntnisnahme. Zu den konkreten Anliegen wird in den einzelnen Bestimmungen ausführlich Stellung genommen.
Walzenhausen: Es stellt sich die grundsätzliche Frage, wieso die Verfahren im vorliegenden Gesetz geregelt werden, wenn sie im BauG bereits weitestgehend enthalten sind.	Das vorliegenden Gesetz ist ein Mantelerlasse, d.h. dass mit der Vorlage vier verschiedene Gesetze angepasst/teilrevidiert werden, so auch das Baugesetz.
Grundzüge der Vorlage – Gewässerraum	
Zuständigkeit (Kanton – Gemeinden)	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt – auch wenn entgegen der Bemerkung im Bericht eine Zuständigkeit der Gemeinden auch fachlich möglich wäre (vgl. TG, SG unter Beizug von Fachbüros aus dem Bereich Wasserbau und Raumplanung).	Kenntnisnahme.

FDP: Die Verantwortung für die Festlegung des Gewässerraums liegt im Kanton AR beim Kanton und nicht bei den Gemeinden. Schweizweit wird dies unterschiedlich gehandhabt. Die kantonale Zuständigkeit reduziert Schnittstellenprobleme und bietet eher Gewähr für rechtsgleiche Vollzugspraxis. Die FDP ist der Auffassung, dass die Verankerung der Verantwortlichkeit beim Kanton die richtige ist.	Kenntnisnahme.
WWF, Pro Natura: Wir begrüßen, dass der Kanton die Gewässerraumfestlegung für die Gemeinden übernimmt. So kann sichergestellt werden, dass der Komplexität der Gewässerraumfestlegung mit genügend Ressourcen und Fachwissen Rechnung getragen wird. Auch wird so eine unabhängige und standardisierte Festlegung sichergestellt und ein straffes Verfahren ist möglich.	Kenntnisnahme.
Teufen: Es ist geplant, die Zuständigkeit der Gewässerraumausscheidung beim Kanton anzusiedeln und nicht, wie dies teilweise in anderen Kantonen vorgesehen ist, den Gemeinden zu übertragen. Dies ist in der gesamten Diskussion absolut zentral. Die grundsätzliche Thematik der Gewässerraumausscheidung und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Privateigentum sind zum Teil erheblich.	Kenntnisnahme.
ERR: Wir begrüßen es grundsätzlich, dass die Gewässerräume durch den Kanton erlassen werden.	Kenntnisnahme.
Gewässerraumlينien / Gewässerraumfestlegung	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute, Hundwil, Bühler: Nach Art. 11a i.V.m Art. 14 BauG obliegt der Erlass der Gewässerraumlينien dem Kanton, was grundsätzlich befürwortet wird. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden. Die Gemeinden sind mit den örtlichen Verhältnissen vertraut und sind auch gegenüber den Einwohnerinnen und Einwohnern erste Anlaufstelle.	Dies ist so vorgesehen: Nach Art. 14 Abs. 1 E-BauG müssen die betroffenen Kreise – und darunter fallen insbesondere auch die Gemeinden – vor Erlass der Gewässerraumlينien angehört werden, also zu einem Zeitpunkt, in welchem die abschliessende Interessenabwägung noch offen ist. Dabei handelt es sich um eine Art "Vernehmlassung".
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Festlegung des Gewässerraumes ist nicht nur eine rein technische Angelegenheit. Insbesondere im besiedelten Gebiet bzw. im dicht überbauten Gebiet sind die raumplanerischen und städtebaulichen Aspekte gebührend zu berücksichtigen und in die Interessenabwägung mit einzubeziehen. Es wird zwar auf Art. 41a Abs. 4 und 5 GSchV verwiesen, wo definiert ist, aus welchen Gründen abgewichen oder auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden kann. Es wird jedoch erwartet, dass der Ermessensspielraum im Sinne von sachlich richtigen Lösungen und im Einzelfall, auch mit Blick auf die Siedlungsentwicklung nach innen, ausgeschöpft wird. Zu denken ist etwa an die "Zulässigkeit der Überbauung" des Gewässerraums ab einer bestimmten lichten Höhe (z. B. 4.50 m), sofern der Unterhalt und die ökologischen Funktionen gewährleistet bleiben oder die ungleiche Verteilung des Gewässerraums je nach baulicher Situation.	Kenntnisnahme. Die für die Festlegung des Gewässerraums zuständigen Stellen sind bestrebt, den vorhandenen Ermessensspielraum im Rahmen der Gewässerraumausscheidung pflichtgemäss auszuüben.
FDP: Der Bund forderte die Umsetzung der Bestimmungen der GSchV zum Gewässerraum bis zum 31.12.2018. Bis zur Festsetzung gelten Übergangsbestimmung. Diese Übergangsregelung ist weitreichend. Der Kanton hatte bereits am 25. Oktober 2012 eine vorläufige Verordnung in Kraft gesetzt. Diese ist vom Obergericht im Jahr 2019 gekippt worden. Somit ist aktuell wieder die Übergangsregelung des Bundes in Kraft. Der Unterschied zwischen der Übergangsregelung des Bundes und der Neuregelung des Kantons gemäss der aktuellen Vorlage sind gesamthaft 3 m weniger Flächenbedarf – rechts und links der Flüsse und Bäche. Die pauschalen Abstandsvorschriften, die übergangsrechtlich in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) statuiert sind, greifen weiter in die Rechte der Grundeigentümer ein. Die Annahme des vorliegenden Gesetzes wird die Eingriffe reduzieren.	Kenntnisnahme.
SVP: Grundsätzlich erwarten wir, dass es keine Verzögerungen mehr für Bauwillige gibt und Einzelfallweise nach Inkrafttreten innert nützlicher Frist beurteilt werden und die Verfahren beschleunigt werden. (verschoben aus Art. 11a Abs. 4 E-BauG)	Nachteilig für die Bauwilligen sind die Übergangsbestimmungen der GSchV zum Gewässerraum. Diese können erst mit der rechtskräftigen Genehmigung der Gewässerraumlينien ausser Kraft gesetzt werden. Es wird nach Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen einige Jahren dauern, bis die Gewässerräume im ganzen Kanton flächendeckend ausgeschieden sind. Der Gesetzesentwurf ermöglicht in Art. 11a E-BauG, den Gewässerraum für ein (einzelnes) Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise festzulegen. Das gibt den Behörden den notwendigen Spielraum, als prioritär erkannte Gebiete auch entsprechend zu behandeln.

FDP: Die FDP unterstützt die vorgeschlagene Umsetzung, welche sich an den bundesrechtlichen Minimalvorgaben orientiert. Es ist wichtig, rasch eine bundesrechtskonforme und gleichzeitig grundeigentümverbindliche Lösung zu finden. Dabei geht es aber nicht nur um den rechtlichen Rahmen, sondern auch darum, dass dem Kanton – zumindest für eine Übergangsfrist – die nötigen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten dauert die Festlegung wiederum zu lange, was für die Wirtschaft und Landwirtschaft einschneidende Konsequenzen hätte. Wichtig ist, dass die zusätzlichen Ressourcen nach der Festlegung der Gewässerräume auch wieder abgebaut werden.	Kenntnisnahme. Die Ressourcen sind vor allem auch bei den Planungsbüros, sprich in der Privatwirtschaft beschränkt. Selbst wenn mehr finanzielle Mittel im Personal- und Sachaufwand im Tiefbauamt zur Verfügung gestellt würde, wäre eine raschere Umsetzung wenig realistisch.
SP: Der Kanton beschränkt sich auf die Anforderungen gemäss Art 41c GSchV und verzichtet auf weitergehende Einschränkungen. Die restriktive Handhabung von Ausnahmen soll beibehalten werden. (verschoben aus Art. 11a Abs. 1 E-BauG)	Kenntnisnahme.
Teufen: Der Gemeinderat erachtet es als richtig und wichtig, dass die Gewässerräumauscheidung nicht gemeinde-weise vorgenommen wird. Es ist wichtig, dass die Gewässerräume möglichst rasch ausgeschieden und rechtsgültig festgesetzt werden können. Denn erst dann entfallen die aktuellen Auflagen nach den Übergangsbestimmungen.	Kenntnisnahme.
WWF, Pro Natura: Wir begrüßen, dass für den Erlass der kantonalen Nutzungspläne das Departement Bau- und Volkswirtschaft zuständig ist.	Kenntnisnahme.
BVAR: Bezüglich Fruchtfolgeflächen ist festzuhalten, dass sich Gewässerschutzgesetz und Gewässerschutzverordnung widersprechen. So hält das GSchG fest, dass ackerfähige Flächen innerhalb des Gewässerraumes nicht als Fruchtfolgeflächen gelten. Dass diese dennoch nach GSchV an die benötigten kantonalen Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, ist unsinnig.	Es handelt sich dabei nur vermeintlich um einen Widerspruch. Weil Flächen im Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden dürfen (Art. 36a GSchG, Art. 41dc Abs. 3 und 5 GSchV), können die ackerfähigen Böden nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden. Der Gewässerraum gilt daher nicht als Fruchtfolgefläche (FFF). Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum ist von den Kantonen bei der Inventarisierung der FFF aber separat auszuweisen. Solches Kulturland kann – als Potenzial – weiterhin an den kantonalen Mindestumfang der FFF angerechnet werden, erhält somit einen besonderen Status. In Notlagen dürfen diese Flächen vorübergehend intensiv bewirtschaftet werden, was Art. 41c ^{bis} Abs. 1 GSchV (in Kraft seit 1. Januar 2016) ausdrücklich festhält.
PU: Zwischen Gewässerschutzgesetz und der dazugehörenden Verordnung sehen wir einen Widerspruch. Gemäss Vorschlag müssen 280 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zwingend extensiv bewirtschaftet werden – dies ist mehr als das Bundesrecht verlangt. Extensiv genutzter Gewässerraumboden kann auch im Krisenfall nur schwer wieder als Ackerland oder in sonst intensiv genutztes Land umgenutzt werden.	Vgl. Ausführungen oben zum BVAR .
BVAR: Durch die Ausscheidung der Gewässerräume und die vorgesehenen Revitalisierungsmassnahmen werden in Appenzell Ausser Rhoden inskünftig 280 ha landwirtschaftliche Nutzfläche zwingend extensiv bewirtschaftet werden müssen. Im Gegensatz zur Abstandsregelung gemäss ChemRRV führt dies zu einer Reduktion zulässigen Düngermenge auf dem Betrieb in der Nährstoffbilanz. Die Biodiversitätskurve (41a Abs. 1 GSchV) soll nur in denjenigen Schutzgebieten zur Anwendung kommen, in denen diese das Bundesrecht zwingend vorsieht. Die Bemerkung, dass mit den Direktzahlungen die Mindererträge abgegolten werden ist nicht falsch, aber leider nur die halbe Wahrheit. Die zusätzlichen finanziellen Mittel werden innerhalb der Direktzahlungen umverteilt und somit die Ansätze von anderen Programmen reduziert. Zudem tragen den Mehraufwand, der durch die umständlichere Bewirtschaftung entsteht, ausschliesslich die betroffenen Bauernfamilien.	Kenntnisnahme. Dass die landwirtschaftlichen Betriebe von den Vorschriften über den Gewässerraum und die Revitalisierung in besonderem Masse betroffen sind, ist unbestritten. Das Tiefbauamt hat in einer groben Berechnung ermittelt, dass im Kanton ungefähr 280 ha landwirtschaftliche Nutzfläche innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen werden. Das Parlament hat den gesamtschweizerischen Flächenverlust bei der Gesetzesrevision gekannt und in Kauf genommen. Gemäss Bundesvorgaben sind die Mindestbreite des Gewässerraums bei Fliessgewässern in Schutzgebieten grösser und orientieren sich an der sogenannten "Biodiversitätskurve" (= notwendige Mindestbreite des Gewässerraums zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes und der Biodiversität). Die Mindestbreite des Gewässerraums bei den übrigen Gewässern orientiert sich an der sogenannten "Schlüsselkurve". Bei der "Biodiversitätskurve" resultieren grössere Mindestbreiten, als bei der "Schlüsselkurve". Die Kurven wurden erstmals publiziert in " <i>Hochwasserschutz an Fliessgewässern, BWG, 2001</i> ".
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Mit der Neuregelung erfolgt eine Klärung und damit eine Verbesserung zur heutigen Übergangsregelung. Nichtsdestotrotz wird der Verordnung bezüglich der Detailregelungen und der Umsetzung eine wichtige Bedeutung beigemessen.	Kenntnisnahme. Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum sind nach aktuellem Stand nicht vorgesehen. Damit eine einheitliche Gewässerraumfestlegung im gesamten Kanton gewährleistet werden kann, wird zuhanden der ausführenden Stellen (Planungsbüros) eine kantonale Arbeitshilfe erstellt. Diese liegt im Entwurf vor und soll mit der Inkraftsetzung des Mantelerlasses publiziert werden.

Gewässerraumfestlegung im "dicht überbauten Gebiet"	
HEV: Problem: Der minimale Gewässerraum kann nur in dicht überbauten Gebieten verbreitert oder verringert werden. Folgende Indizien weisen darauf hin, dass von einem dicht überbauten Gebiet gesprochen wird: bereits weitestgehend überbaut, Kernzone oder Zone mit hoher Ausnützung, nicht peripher gelegen und Gewässerraum kann natürliche Funktion auf lange Sicht ohnehin nicht erfüllen. Folgen: Wenn im Gesetz nicht klar definiert wird, was unter dicht überbauten Gebieten verstanden wird, dann muss die Rechtsprechung die Auslegung fixieren. Forderung: Die Bezeichnung der dicht überbauten Gebiete muss sehr grosszügig gehandhabt werden, damit eine grösstmögliche Flexibilität für notwendige Ausnahmeregelungen ermöglicht wird.	Das "dicht überbaute Gebiet" ist ein Begriff der GSchV (Art. 41a Abs. 4 Bst. a, Art. 41b Abs. 3, Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV) und somit des Bundesrechts. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch Rechtsprechung und Lehre näher konkretisiert werden muss. Es existieren dazu eine umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie Vollzugshilfen (vgl. Merkblatt vom 18. Januar 2013 von Bund und Kantonen zur Anwendung des Begriffs "dicht überbaute Gebiete" der Gewässerschutzverordnung). Der Begriff kann daher nicht durch das kantonale Recht näher konkretisiert werden. Jedoch haben die kantonalen Vollzugsstellen einen (pflichtgemässen) Ermessensspielraum bei der Umsetzung. Hinweis: Die Aussage, dass der minimale Gewässerraum nur in dicht überbauten Gebieten verbreitert oder verringert werden könne, ist falsch. In den Fällen nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss der Gewässerraum erhöht werden; in den Fällen nach Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums angepasst (verringert) werden, so etwa an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbauten Gebieten.
ERR: Wer definiert und legt fest, welche Gebiete im Sinne des Gewässerschutzgesetzes als "dicht überbautes Gebiet" gelten. Auch hier wäre eine Mitsprache der Gemeinden wichtig.	Vgl. Ausführungen oben zu HEV. Im Rahmen der Anhörung nach Art. 14 Abs. 1 E-BauG können sich die Gemeinden auch zu dieser Frage äussern.
Symmetrische/asymmetrische Festlegung des Gewässerraums	
Rechsteiner, IV Gais, Strahlholz: In dem online frei verfügbaren «Rechtsgutachten - Rechtsfragen und Spielräume im Gewässerraum», verfasst im Auftrag des Amtes für Natur und Umwelt Graubünden und des Amtes für Raumentwicklung Graubünden, von Dr. iur. Gieri Caviezel und lic. iur. Michelangelo Giovannini, Chur, 14.11.2017 (nachfolgend Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini) gelangt man klar zum Schluss, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, bei der Gewässerraumfestlegung im Einzelfall die Lage des Korridors, mithin eine symmetrische oder asymmetrische Lage, festzulegen. Die Kantone passen den Korridor und den Gewässerraum an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers an, namentlich beim Vorhandensein von Gebäuden und Strassen und berücksichtigen die Interessen der betroffenen Grundeigentümer (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 20 m.w.H.). Auch wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zufolge der am 01.05.2017 in Kraft getretenen Änderung der Gewässerschutzverordnung die Möglichkeit eröffnet wurde, die Gewässerraumbreite in speziellen Fällen an die topographischen Verhältnisse anzupassen und auch Baulücken im Gewässerraum zu nützen, dies auch ausserhalb von dicht bebauten Gebieten (Rechtsgutachten Caviezel / Giovannini, N 23). Dass insbesondere die Möglichkeit der asymmetrischen Festlegung des Gewässerraums gegeben sein muss, haben etwa die Kantone St.Gallen und Thurgau erkannt. So wird in der Arbeitshilfe Gewässerraum im Kanton St.Gallen des AREG SG (Stand Oktober 2021) in Ziff. 4.10.3 zwar die symmetrische Festlegung des Gewässerraums als üblich taxiert. Es wird jedoch ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, den Gewässerraum asymmetrisch zu legen und ihn damit an die Gegebenheiten im Umfeld des Gewässers anzupassen. Ähnliches sieht für den Kanton Thurgau der Leitfaden des Amtes für Umwelt (zur grundeigentümergehörigen Festlegung der Gewässerraumlinien) vor. Als erstgenanntes Prinzip der Festlegung des Gewässerraums wird auch hier grundsätzlich die symmetrische Festlegung genannt. Aufgrund der lokalen Verhältnisse kann sich jedoch eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums anbieten (Rücksichtnahme bestehender Baulinien, Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen usw.). Zudem wird festgehalten, dass bei einer asymmetrischen Lage des Gewässerraums mindestens einseitig ein 5.5 m breiter Gewässerraum verbleiben soll. Auch im Kanton Appenzell Innerrhoden zeigt ein jüngstes Beispiel eines Rekursentscheides der Standeskommission, dass in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder einer erheblichen Verhinderung von baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums vorgenommen werden können soll. Dass diese Spielräume im Festlegen des Gewässerraums bestehen, kommt im Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht zum Ausdruck. Die Möglichkeit der asymmetrischen Gewässerraumfestlegung im Einzelfall ist im neuen Gesetz (bzw. in einer entsprechenden ergänzenden Bestimmung im Baugesetz) explizit festzuhalten (Änderungsantrag). Denn anderenfalls besteht die Gefahr, dass in der konkreten Anwendung auf einem strikten symmetrischen Gewässerraum beharrt wird, ohne	Ablehnung. Es trifft zu, dass der Gewässerraum symmetrisch oder asymmetrisch angeordnet werden kann, das Gerinne somit nicht zwingend in der Mitte des Gewässerraumkorridors liegen muss. Die für die Gewässerraumausscheidung zuständige Behörde hat somit bei der Anordnung des Gewässerraums im Einzelfall einen gewissen Ermessensspielraum. Dieser Spielraum ermöglicht es, lokalen Gegebenheiten und Verhältnissen im Umfeld des Gewässers sowie der Typologie des Gewässers Rechnung tragen zu können (z.B. bei Siedlungen, Strassen, zum Erhalt einer sinnvollen Bewirtschaftung, Dynamik der Gewässer) (vgl. Modulare Arbeitshilfe von BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW vom Juni 2019 zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz, Modul 2, Ziff. 2.2.1). Wie in anderen Kantonen soll dies auch in Appenzell Ausserrhoden möglich sein; dies soll ausdrücklich auch in der kantonalen Arbeitshilfe für die Ausscheidung des Gewässerraums (noch nicht publiziert) festgehalten werden. Die asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wird aber die Ausnahme sein, die symmetrische die Regel. Wie im von Rechsteiner erwähnten Rekursentscheid der Standeskommission von Appenzell Innerrhoden festgehalten, muss für eine asymmetrische Festlegung eine Ausnahmesituation vorliegen. Dies ist etwa der Fall bei besonderen topografischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder einer erheblichen Verhinderung von baulichen Entwicklungen. Zu bedenken ist auch immer, dass eine asymmetrische Verlegung des Gewässerraums das Grundstück auf der gegenüberliegenden Seite des Gewässers stärker belastet und in der Regel dort Bewirtschaftungs- und Entwicklungseinschränkungen bringt. Zusammengefasst besteht die Möglichkeit, in einer Ausnahmesituation den Gewässerraum asymmetrisch festzulegen. Eine gesetzliche Bestimmung, die diese Möglichkeit festhält, ist wie ausgeführt unnötig. Auch die von Rechsteiner erwähnten Kantone (SG, TG, AI) haben keine entsprechenden Regelungen in einem Gesetz oder eine Verordnung, sondern haben dies in den kantonalen Vollzugshilfen ausgeführt. Dies ist auch in Appenzell Ausserrhoden so vorgesehen.

den topographischen oder überbauungsmässigen Gegebenheiten des konkreten Falles gerecht zu werden.	
HEV: Problem: Es ist geplant, dass bei Gebäuden im Gewässerraum in Zukunft keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbrüche und Wiederaufbauten mehr erlaubt sind. Dieser Zustand gilt heute schon mit den Übergangsbestimmungen. Mit der Überführung ins kantonale Recht wird der Abstand immerhin verkleinert, was gut ist. Aber es sind dennoch sehr viele Liegenschaften betroffen, welche innerhalb des Gewässerraums liegen, was de facto einer Enteignung gleichkommt, da nichts mehr geändert, umgenutzt und erweitert werden kann. Es ist eine Frage des Spielraumes, welchen die Kantone bei der Umsetzung der kantonalen Gesetze über den Gewässerraum haben, resp. welchen sie bereit sind für den eigenen Kanton auszuloten. Das Departement Bau und Volkswirtschaft fürchtet sich offensichtlich davor, für den Kanton Appenzel Ausserrhoden eine grosszügige Lösung anzustreben und äussert sich unermüdlich gegen eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes. Es wäre interessant zu erfahren, welche Gerichtsurteile gegen die asymmetrische Auslegung des Gewässerraumes in anderen Kantonen dem Departement Bau und Volkswirtschaft tatsächlich vorliegen. Wie Rechtsanwalt Werner Rechsteiner in seiner Stellungnahme ausführt, scheint in den umliegenden Kantonen Thurgau, St. Gallen, Graubünden und Appenzel Innerrhoden zwar die symmetrische Auslegung die Norm zu sein. Es wird aber die Möglichkeit eingeräumt, in Ausnahmefällen eine asymmetrische Auslegung des Gewässerraumes vorzunehmen. Folgen: Wir haben viele Wohn-, Gewerbe- und Industriebauwerke im Gewässerraum. Sollten in Zukunft keine Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbrüche und Wiederaufbauten mehr erlaubt sein, wird nichts mehr investiert oder saniert. Dies führt langfristig zu Bauruinen im Gewässerraum oder es werden viele Gebäude abgebrochen ohne Erstellung von Realersatz bei Wohn- und Arbeitsstätten. Einerseits ist dies langfristig ein grosser Eingriff in unsere typischen Streusiedlungen im Appenzellerland und andererseits fehlt ein grosser Teil der heutigen Wohn- und Arbeitsfläche, die im heutigen knappen Bauland oder im überbauten Gebiet nicht ersetzt werden kann. Mit dem Ansatz der inneren Verdichtung können diese Wohn- und Arbeitsflächen nicht ersetzt werden. Dies widerspricht dem regierungsrätlichen Ziel von Wohnen und Arbeiten im Kanton. Forderung: Erstrebenswert wäre die Innerrhoder Variante, wonach in Ausnahmefällen, bei besonderen topographischen Verhältnissen, speziellen Überbauungssituationen oder bei einer erheblichen Verhinderung der baulichen Entwicklungen eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes vorgenommen werden kann. An den Ufern der Fliessgewässer haben sich während den letzten Jahrhunderten zahlreiche Mühlen, Sägereien und Textilbetriebe angesiedelt. Die durch den Gewässerraum resultierenden Einschränkungen sind in den Ostschweizer Kantonen deshalb besonders stark spürbar. Gerade im Kanton Appenzel Ausserrhoden wäre eine grosszügige Lösung für die Gesetzgebung zum Gewässerraum besonders wichtig, damit die Zeitzeugen des Gewerbes und der Industrie, welche die Wasserkraft genutzt haben, nicht zu Ruinen verfallen.	Vgl. Ausführungen oben zu Rechsteiner .
BVAR: Bei der Festlegung der Gewässerraumlinien müssen die Interessen der Landwirtschaft den anderen Interessen gleichberechtigt gegenübergestellt werden. Der Gewässerraum ist grundsätzlich symmetrisch auszuscheiden. Strassen, Wege und andere Bauten und Anlagen entlang des Gewässers dürfen nicht dazu führen, dass der Gewässerraum asymmetrisch zulasten des Landwirtschaftslands festgelegt wird.	Zustimmung. Der Gewässerraum kann zwar in Ausnahmesituationen asymmetrisch festgelegt werden, die Regel wird aber eine symmetrische Anordnung sein (vgl. Ausführungen oben zu Rechsteiner). Insbesondere bei kleinen Gewässern im Landwirtschaftsgebiet empfiehlt sich im Sinne einer Koordination mit den Abstandsvorschriften nach ChemRRV und DZV zur Reduktion von stofflichen Einträgen (Dünger, Pflanzenschutzmittel), den Gewässerraum auf beiden Seiten gleich breit festzulegen. In einer Situation, in der sich auf der einen Seite eines Fliessgewässers direkt am Ufer oder im Gewässerraum Bauten und Anlagen und auf der anderen Seite landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden, muss der Gewässerraum nicht zwingend auf das unüberbaute Landwirtschaftsland verlegt werden. Da für bestehende Anlagen ein Bestandesschutz gilt, können diese mit dem Gewässerraum überlagert werden. Ist die bebaute Seite des Gewässers dicht überbaut und wird der Gewässerraum dort den baulichen Gegebenheiten angepasst, ist auf der nicht dicht überbauten Seite mindestens die Breite gemäss einer symmetrischen Festlegung einzuhalten.
SVP, Schönegrund: Dass die Gesetzgebung es zulässt, dass der Gewässerraum nicht symmetrisch verlaufen muss, ist nicht im Sinne eines gerechten Umgangs mit den Grundeigentümern. Wir erwarten Fairness für alle und, dass dies im Gesetz entsprechend festgehalten wird. Die Interessen sollen von allen gleichberechtigt berücksichtigt werden bei der Festsetzung der Gewässerraumlinien.	Vgl. Ausführungen oben zu Rechsteiner und BVAR .



Appenzell Ausserrhoden

BVAR: Zudem darf nicht sein, dass bestehende Gebäude und Anlagen, die mit einer Ausnahmegewilligung des Kantons bewilligt wurden, nun dazu führen, dass auf der anderen Gewässerseite der Gewässerraum zulasten der Landwirtschaft vergrössert wird. Die wäre insbesondere dort absolut stossend, wo der Kanton die Ausnahmegewilligung seit Inkrafttreten des GSchG 2012 erteilt hat. Dies im konkreten Wissen darum, dass diese Bauten und Anlagen den zukünftigen Gewässerraum verletzen.	Vgl. Ausführungen oben zu BVAR. Seit Einführung der Gewässerraumvorschriften wurden in Appenzell Ausserrhoden nur wenige Bauvorhaben mittels Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV innerhalb des Gewässerraums bewilligt. Dies fast ausschliesslich auf Basis des Ausnahmetatbestandes "dicht überbautes Gebiet". Gerade in "dicht überbauten Gebieten" ist eine Reduktion der Gewässerraumbreite möglich; weshalb ausnahmegewilligte Bauvorhaben nicht zu einer asymmetrischen Gewässerraumfestlegung zu Lasten der gegenüberliegenden Uferseite führen. Im Übrigen wird in der Regel eine symmetrische Gewässerraumfestlegung erfolgen und dabei bestehende Bauten und Anlagen nicht "umfahren".
Verzicht auf Gewässerraumfestlegung (Art. 41a Abs. 5 und Art. 41b Abs. 4 GSchV) BVAR: Die Definition der sehr kleinen Gewässer ist zu vereinfachen. Gewässer, welche nicht auf der Gewässerkarte im Massstab 1:25'000 enthalten sind, gelten als sehr klein und es kann damit auf die Festsetzung der Gewässerraumes verzichtet werden. Auch für diese Gewässer gelten nach wie vor die Bewirtschaftungseinschränkungen der ChemRRV, welche einen Pufferstreifen von beidseitig 3 m für den Einsatz von Düngemitteln vorschreibt. Der notwendige Schutz vor Beeinträchtigungen ist deshalb bei sehr kleinen Gewässern auch ohne die Ausscheidung eines Gewässerraumes gegeben. Da der Gewässerraum statisch ausgeschieden wird und die Abstandsregelung gemäss ChemRRV ab Uferlinie gilt, können sich, bei mit der Zeit veränderndem Gewässerverlauf, die beiden Abstandsregeln überschneiden. Dies erhöht den administrativen Aufwand und ist ein weiterer Grund, der gegen die Ausscheidung des Gewässerraums bei kleinen Fliessgewässern spricht.	Ablehnung. Gemäss angedachter Vollzugspraxis sollen in Appenzell Ausserrhoden Fliessgewässer, welche nicht im Gewässernetz der Schweiz im Massstab 1:25'000 (GWN25) enthalten sind und deren natürliches Einzugsgebiet direkt vor dem Zusammenfluss mit einem anderen Fliessgewässer kleiner ist als 5 ha (= 0.05 km²), als "sehr klein" im Sinne von Art. 41a Abs. 5d GSchV gelten. Da das Gewässernetz in der Landeskarte 1:25'000 (und darauf basierend das GWN25) ohne klare und objektive Kriterien über Jahre hinweg durch Kartografen entstanden ist, besteht kein eindeutiger Zusammenhang zwischen der Grösse eines Gewässers und der Darstellung oder Nicht-Darstellung in der Landeskarte bzw. im GWN25. So können grössere Gewässer in der Landeskarte bzw. im GWN25 fehlen und andererseits sehr kleine dargestellt sein. Dieser Mangel wurde anhand des Pilotprojekts Waldstatt erkannt. Die Anwendung des zusätzlichen Kriteriums der Einzugsgebietsgrösse, welche die Abflussmenge in einem Fliessgewässer wesentlich bestimmt, ist deshalb erforderlich und zweckmässig. Damit wird sichergestellt, dass der Begriff "sehr kleine Fliessgewässer" objektiv und einheitlich umgesetzt wird.
SVP: Betreffend Enteignung, besteht die Frage wie praktikabel es wirklich ist, die Bundesvorgaben im kantonalen Gesetz in diesem Ausmass festzulegen zumal der Kanton Appenzell Ausserrhoden mehr Herausforderungen hat, als die Umliegenden. Historisch wird oder wurde in unserem Kanton deutlich näher an Gewässer gebaut, als es in anderen Kantonen der Fall ist. Die Vorgaben des Bundes betreffend kleine Fliessgewässer, wonach anhand des Gewässernetzes im Massstab 1:25'000 dies beurteilt wird, ist völlig ausreichend. Die Verkomplizierung in der vorgesehenen kantonalen Gesetzesrevision mit 5 ha (Einzugsgebiet) ist übertrieben und schafft nur unnötigen Verwaltungsaufwand. Von Interesse ist, zu erfahren, wie genau bei einer Einzelfallbeurteilung vorgegangen wird. Wird es ein Gremium oder eine Arbeitsgruppe geben? Wer wird letztendlich über die Ausnahmen entscheiden? Eine entsprechende Vollzugshilfe zur Vorlage wäre zur besseren Beurteilung, wünschenswert gewesen. Zudem besteht die Frage, dass wenn Einspruch durch den Grundbesitzer erhoben wird, wie die Parteirechte aussehen. Die Vorgaben des Bundes (Gewässernetz im Massstab 1:25'000) sind völlig ausreichend für den Kanton Appenzell Ausserrhoden.	Vgl. Ausführungen oben zu BVAR. Zudem gilt es festzuhalten, dass bei Vorliegen eines "sehr kleinen Fliessgewässers" der Verzicht gemäss Art. 41c Abs. 5 GSchV nur möglich ist, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Dies erfordert in jedem Fall eine Einzelfallbetrachtung. Diese Verzichtsprüfung vollzieht fachlich die Abteilung Wasserbau im Tiefbauamt, das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt die Gewässerraumlinien, der Regierungsrat genehmigt diese. Den Grundeigentümern stehen Mitwirkungs- (vgl. Art. 14 Abs. 1 E-BauG) und Einspracherechte (Art. 14a Abs. 1 E-BauG) zur Verfügung. Angaben zur Verzichtsprüfung bei sehr kleinen Fliessgewässern finden sich im erläuternden Bericht auf S. 13.
PU: Lobend möchten wir erwähnen, dass für die Ausscheidung des Gewässerraums mit der Gewässerkarte im Massstab 1:25'000 gearbeitet wird. Bei einzelnen Abstandsregeln sind jedoch auch kleine Fliessgewässer (der Karte 1:5'000) betroffen, was ausser grossem administrativem Aufwand nichts bringt, da diese bereits durch zahlreiche andere Bestimmungen vor Verunreinigungen geschützt werden sollten.	Vgl. Ausführungen oben zu BVAR.
HEV: Ausgangslage: Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann bei sehr kleinen Fliessgewässern auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Bei Verzicht gilt ein beidseitiger Bauabstand von 5 Metern. Forderung: Die Bezeichnung der sehr kleinen Fliessgewässer muss sehr grosszügig gehandhabt werden, damit eine grösstmögliche Flexibilität für notwendige Ausnahmeregelungen ermöglicht wird.	Vgl. Ausführung oben zu BVAR und SVP.
SP: Wie und durch wen werden die Kriterien geprüft, die dem Verzicht zur Ausscheidung eines Gewässerraums für sehr kleine Gewässer im Weg stehen könnten?	Vgl. Ausführungen oben zu SVP.

Bestandesgarantie im Gewässerraum (Art. 41c Abs. 2 GSchV)	
Rechsteiner, IV Gais, Strahlholz: Bei der Festsetzung von Gewässerräumen stellt sich im Zusammenhang mit bestehenden, in der Bauzone gelegenen und zonenkonformen Bauten zwangsläufig die Frage der Bestandesgarantie, sollten solche Bauten und dazugehörige Anlagen in einen Gewässerraum zu liegen kommen (wenn also trotz asymmetrischer Ausscheidung des Gewässerraums Bauten und Anlagen davon tangiert werden). Auch zur Bestandesgarantie sieht der Vernehmlassungsentwurf keinerlei Regelungen vor. Vielmehr werden im erläuternden Bericht zu Art. 11a Vernehmlassungsentwurf BauG, S.15, Ausführungen gemacht. Der Regierungsrat stützt sich dabei auf Art. 41c Abs. 2 GSchV und er leitet daraus ab, dass unter die Bestandesgarantie gemäss dieser Bestimmung einzig Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten fallen, nicht hingegen Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen oder Wiederaufbauten. Dazu stützt sich der Regierungsrat auf ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2020 (BGE 1C2212019, 1C476/2019, entspricht BGE 146 II 304). Zwar trifft es zu, dass das Bundesgericht im besagten Urteil keine Erweiterungen oder Wiederaufbauten im Gewässerraum als zulässig erachtet. Zu beachten ist aber, dass sich das betreffende Präjudiz auf einen Fall von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone bezog. Es ging um die Frage, ob Art. 41c Abs. 2 GSchV bei zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone eigenständige Bedeutung habe oder ob sich der Besitzstandsschutz für diese Kategorie von Bauten nach Art. 24c RPG richte. Das Bundesgericht hat für solche zonenwidrigen Bauten ausserhalb der Bauzone der Bestimmung von Art. 41 c Abs. 2 GSchV eine eigenständige Bedeutung anerkannt. Ein solches Präjudiz, dass sich auf zonenwidrige Bauten ausserhalb der Bauzone bezieht, kann jedoch nicht als Grundlage für jegliche Bestandesgarantieregulungen für gemäss Nutzungsplanungszonen konformen Bauten und Anlagen dienen. Wiederum kann auf das Rechtsgutachten Caviezel/Giovannini verwiesen werden, wo in N 93 bis 96 klar festgehalten wird, dass sich innerhalb der Bauzone der Bestandeschutz gemäss einem entsprechenden bundesgerichtlichen Präjudiz (Fall innerhalb der Bauzone; BGE 1C 473/2015 vom 22.03.2016, E. 4.2) primär nach kantonalem Recht richtet, wobei die Kantone einen Spielraum geniessen. Konkret bezogen auf den Gewässerraum gelangen die Gutachter zum Schluss, dass Um- oder Erweiterungsbauten im Gewässerraum zulässig sind, es sei denn, der Um- oder Erweiterungsbau hätte eine ökologische Verschlechterung des Gewässers zufolge. In Bezug auf das bündnerische Hofstattrecht (welches nichts anderes als eine Wiederaufbaugarantie im bisherigen Umfang, quasi mit dem bisherigen «Fussabdruck» meint) wird festgehalten, soweit das kommunale Recht den Abbruch und Wiederaufbau zulasse, stünden auch Ersatzneubauten unter dem erweiterten Bestandeschutz. Unter dem Titel des Schutzes des Gewässerraums komme eine Bewilligungsverweigerung nur in Frage, wenn sich durch die Ersatzneubaute eine Verschlechterung für den Gewässerraum ergebe gegenüber der bestehenden Baute. Dies dürfte nach Meinung der Gutachter nur bei einer Verschiebung des Standorts für die Ersatzneubaute denkbar sein. Diesen Spielraum, der den Kantonen zukommt, nützt der vorliegende Vernehmlassungsentwurf überhaupt nicht aus. Es ist daher ausdrücklich im Gesetz festzuhalten – und auch so im erläuternden Bericht zu kommentieren –, dass für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, die vom Gewässerraum tangiert werden, die erweiterte Bestandesgarantie von Art. 94 BauG gilt (<u>Änderungsantrag</u>). Dass bloss Unterhalts- oder einfache Erneuerungsarbeiten zulässig sein sollten trägt dem gewichtigen Bedürfnis, traditionell gewachsene Gewerbebestände aufrecht zu erhalten und neuen Begebenheiten anzupassen und diese weiter zu entwickeln, nicht Rechnung. Ohne Erweiterungs- und insbesondere Wiederaufbaugarantie trägt man selbst dem Anliegen des Gewässerschutzes beziehungsweise der Aufrechterhaltung oder Wiedererlangung der natürlichen Funktionen eines Gewässers nicht Rechnung. Denn wenn einerseits bestehende Bauten und Anlagen permanent unterhalten werden, dann wird der Zustand der Gewässerraumverletzung genauso perpetuiert, wie im Falle einer Ersatzbaute. Und wenn der Unterhalt vernachlässigt wird, entwickeln sich solche ehemaligen Gewerbebestände zu eigentlichen «Unorten» mit baufälligen Gebäuden und Anlagen, die weder dem Landschaftsbild noch dem Gewässer und seinen Funktionen förderlich sind.	Ablehnung. BGE 146 II 304 anerkennt Art. 41c Abs. 2 GSchV als eigenständige, ausschliesslich gewässerschutzrechtlich begründete Besitzstandsregelung. Das Bundesgericht folgt damit der überwiegenden Lehre und namentlich auch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts des Kantons St.Gallen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons St. Gallen, B 2013/153 vom 24. März 2015 E. 5.1). Wenn Art. 41c Abs. 2 GSchV einen eigenständigen Charakter zugestanden wird, muss das konsequenterweise <i>ausserhalb und innerhalb</i> der Bauzone gelten (so auch VGer SG). Die GSchV gibt jedenfalls keinen haltbaren Ansatz für eine gegenteilige Argumentation. Art. 41c GSchV unterscheidet nicht zwischen Bau- und Nichtbauzonen, sondern gewährt nur Erleichterungen für "dicht überbaute Gebiete". Alles andere führt zu einem inneren Widerspruch. Entweder muss der Besitzstand im Gewässerraum immer gewässerschutzrechtlich begründet werden – oder die von Bundesgericht und Lehre übereinstimmend angenommene Ausgangsthese von der eigenständigen Besitzstandsnorm stimmt nicht. Es ist somit nicht möglich, wie von Rechsteiner mit Bezug auf das "Gutachten" Caviezel/Giovannini – das sich im Übrigen auf ältere und damit überholte Bundesgerichtsentscheide stützt – behauptet, den Anwendungsbe- reich von Art. 41c Abs. 2 GSchV über das kantonale Recht (erweiterte Besitz- standgarantie) einzuschränken. Auch die Begründung, dass ein einschlägiges Bundesgerichtsurteil innerhalb der Bauzone fehle, ist für ein solches Vorgehen kein haltbares Argument. Zusammengefasst haben die Kantone keinen gesetzgeberischen Spielraum für eine über den nach Art. 41c Abs. 2 GSchV gewährten Besitzstandsschutz hinausgehende erweiterte Bestandesgarantie. Wie im BGE 146 II 304 ausge- führt, ist es grundsätzlich Sache des (Bundes)gesetzgebers zu entscheiden, ob er auch für die nach Art. 36a GSchG geschützten Gewässerräume einen erwei- terten Besitzstandsschutz einräumen will. Mangels einer gesetzlichen Regelung auf Bundesebene gilt nur (aber immerhin) der aus der Eigentumsgarantie und dem Vertrauensschutz abgeleitete verfassungsrechtliche Besitzstandsschutz.
IV, GV: Bei Gebäuden im Gewässerraum sollen in Zukunft gemäss Vorhaben keine Umbauten, Erweiterungen, Nut- zungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein. Dieser Zustand gilt heute schon mit den Übergangs- bestimmungen. Mit der Überführung ins kantonale Recht wird der Abstand zwar verkleinert, aber es wird dennoch für sehr viele Eigentümer innerhalb des Gewässerraums liegen. Somit wird in diesen Zonen nichts mehr geändert, umge- nutzt oder erweitert werden können. In besagten Gewässerräumen stehen auch Industriegebäude. Sollten keine Um- bauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau mehr erlaubt sein, muss davon ausgegan-	Vgl. Ausführungen oben zu Rechsteiner. Altrechtliche Bauten nahe am Gewäs- ser wie ehemaligen Mühlen etc. gibt es in jedem Kanton. Teilweise werden sie heute immer noch gewerblich genutzt. Zusätzlich gibt es im Kanton vergleichs- weise viele Gebäude und Anlagen, die nahe an Gewässern stehen. Gründe sind die Topographie und der im Vergleich mit vielen anderen Kantonen äusserst geringe kantonale Gewässerabstand von 6 m, welcher bei Eindolungen sogar



Appenzell Ausserrhoden

gen werden, dass kaum mehr in betroffene Industriegebäude investiert werden kann. Es wird angeregt, dass Gebäude jeglicher Art im Gewässerraum weiterhin eine Bestandesgarantie haben, welche Umbauten, Erweiterungen, Nutzungsänderungen, Abbruch und Wiederaufbau weiterhin erlauben.	noch unterschritten werden konnte. Eine Erhebung über die Anzahl Gebäude über das Kantonsgebiet liegt nicht vor.
Subsidiärer kantonaler Gewässerabstand	
Rechsteiner, IV Gais, Strahlholz: Indirekt mit der Gewässerraumfestlegung zu tun hat auch Art. 114 BauG gemäss Vernehmlassungsentwurf. Diese Bestimmung statuiert einen Gewässerabstand von 5 m für Bauten und Anlagen, wenn kein Gewässerraum festgelegt wird. Die Unterschreitung des Abstandes ist nur in den in Abs. 2 lit. a-c genannten, sehr eingeschränkten Fällen möglich. Dazu ist folgendes zu bemerken: Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV in den dort genannten vier Konstellationen verzichtet werden [...]. Im erläuterten Bericht wird dazu festgehalten, im Vergleich zum geltenden Recht werde der Gewässerabstand von heute 6 m auf neu 5 m reduziert. Diese vermeintliche Erleichterung relativiert sich jedoch, wenn man bedenkt, dass der minimale Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 1 GSchV 11 m beträgt. Bei Nichtfestlegung eines Gewässerraums, aber bei dadurch automatischen Geltung des Gewässerabstands kann sich somit sogar die Situation ergeben, dass der Gewässerabstand einschränkender ist als der Gewässerraum. Daher muss der subsidiäre Gewässerraum klar weniger als 5 m betragen (<u>Änderungsantrag</u>).	Ablehnung. Eine weitere Reduktion des Gewässerabstands unter 5 m ist nicht angezeigt, da die Baueinschränkungen des subsidiären Gewässerabstands nicht mit dem Gewässerraum vergleichbar und deutlich weniger restriktiv sind. So besteht beim subsidiären Gewässerabstand ein Anspruch auf Unterschreitung, sofern die Voraussetzungen nach Art. 114 Abs. 2 E-BauG erfüllt sind. Zudem gilt beim subsidiären Gewässerabstand eine erweiterte Bestandesgarantie nach Art. 94 BauG. Es kann also nicht davon gesprochen werden, dass der subsidiäre Gewässerabstand einschränkender ist, als der Gewässerraum. Die Regelung entspricht im Übrigen derjenigen des Kantons St.Gallen.
Ausnahmebewilligungen im Gewässerraum	
Urnäsch: Ausnahmen für geringfügige Anlagen im Gewässerraum: Im Gewässerraum sollten Anlagen im öffentlichen Interesse mit geringem Erstellungswert wie z.B. Wanderwege oder Gartenanlagen von Privaten mit geringem Erstellungswert, grosszügig bewilligt werden.	Nach Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen neue Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können, so etwa Wanderwege. Nicht im öffentlichen Interessen sind zum vornherein Gartenanlagen von Privaten und können im Gewässerraum nicht bewilligt werden, ausser es handelt sich um zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten (vgl. Art. 41c Abs. 1 Bst. a GSchV).
Grundzüge der Vorlage – Revitalisierungen	
Zuständigkeit (Kanton – Gemeinden)	
SP: Die Aufgabenteilung beim Hochwasserschutz und bei der Revitalisierung der Gewässer zwischen Kanton und Gemeinden wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
Heiden: Dass die Revitalisierung sowie der Hochwasserschutz weiterhin Aufgabe des kantonalen Tiefbauamts bleiben, ist zu begrüßen. Beide Bereiche sind stark ineinander verwoben und erfordern ein grosses Know-how der Gewässer, sodass bei einer Trennung der Verantwortlichkeiten negative Auswirkungen und uneinheitliche Lösungen zu befürchten gewesen wären.	Kenntnisnahme.
Strategische Revitalisierungsplanung	
FDP: Bei der Planung und Umsetzung von Revitalisierungen muss mit Augenmass vorgegangen werden. Die Rechte der Grundeigentümer dürfen nicht zu stark beschnitten werden.	Kenntnisnahme.
SVP: Bei Revitalisierungsprojekten fordern wir eine Umsetzung gemäss jetziger Praxis, wo der Kanton bestrebt ist, dass Grundeigentümer möglichst freiwillig mitmachen und nicht enteignet werden.	Aufgrund der bundesrechtlichen Revitalisierungspflicht sind die Kantone verpflichtet, bei Bedarf auch Revitalisierungen vorzunehmen, zu denen betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht zugestimmt haben. In erster Priorität sollen aber (weiterhin) Massnahmen realisiert werden, die auf Freiwilligkeit beruhen.
Revitalisierungsmassnahmen (Verfahren)	
-	

Kostentragung	
FDP: Den Verzicht auf eine Kostenbeteiligung der Grundeigentümer begrüsst die FDP.	Kenntnisnahme.
SP: Der SP ist die zeitnahe Realisierung der geplanten Revitalisierungen wichtig. Entsprechend wird der Verzicht auf die Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Eigentümer bei Revitalisierungsmassnahmen ausdrücklich unterstützt. Damit kann die Akzeptanz der geplanten Revitalisierungsmassnahmen bei den Betroffenen wesentlich erhöht werden.	Kenntnisnahme.
JG: Wir begrüssen den Verzicht auf die Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümer*innen bei den Revitalisierungsmassnahmen sehr. Dies fördert die Akzeptanz solcher Massnahmen und führt dazu, dass Revitalisierungen von Gewässern effizienter und schneller umgesetzt werden.	Kenntnisnahme.
SVP, Schönengrund: Diese Regelung [von Art. 16 Abs. 2] wird explizit begrüsst.	Kenntnisnahme.
WWF, Pro Natura: Wir begrüssen den Entfall der Perimeterkosten bei Revitalisierungsmassnahmen für den Grundeigentümer/die Grundeigentümerin ausdrücklich. Damit wird die Umsetzung von Massnahmen massgeblich gefördert.	Kenntnisnahme.
HEV: Bei den Kosten für Revitalisierungsmassnahmen ist vorgesehen, dass in Zukunft die Grundeigentümer keinen Betrag mehr bezahlen müssen, weil der Nutzen der Revitalisierung der Allgemeinheit zugutekommt, was wir explizit unterstützen.	Kenntnisnahme.
Heiden: Der Verzicht auf die Kostenbeteiligung durch die Grundeigentümer bei reinen Revitalisierungsmassnahmen ist positiv zu werten. Der neue Kostenteiler wird dazu beitragen, die Akzeptanz bei den Grundeigentümern zu erhöhen und damit Revitalisierungen schneller und einfacher voranzutreiben.	Kenntnisnahme.
FDP: Die FDP regt an, die Kosten der Revitalisierung auf Gemeindeebene so zu verteilen, dass einzelne Gemeinden mit einem grossen Anteil zu revitalisierender Flüsse und Bäche nicht zu sehr in finanzielle Mitleidenschaft gezogen werden.	Ablehnung. Beim Erlass der mehrjährigen Wasserbauprogramme gemäss Art. 9a E-WBauG kann der Regierungsrat auf eine ausgewogene Verteilung der Wasserbauprojekte und damit der Revitalisierungsmassnahmen auf die einzelnen Gemeinden achten. Die Gemeinden werden zudem vorgängig angehört. Im Weiteren werden die Gemeinden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf betreffend Kostenbeteiligung bei Revitalisierungsprojekten entlastet. So reduziert sich der Gemeindeanteil von bisher mindestens 14 % der Gesamtkosten auf ca. 4,2 bis 13,2 % der Gesamtkosten (abhängig von der Höhe der jeweiligen Bundessubvention).
Grundzüge der Vorlage – Gravitative Naturgefahren	
Schutz vor Massenbewegungen und Lawinen (kWaG)	
SP: Die Zuweisung der Verantwortlichkeiten der verschiedenen Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
PU: Wir unterstützen ausdrücklich die in Art. 15a im Bereich IIa. "Schutz vor Naturgefahren" aufgeführten Grundsätze. Die prioritäre Umsetzung von organisatorischen Massnahmen hat sich nach dem Lawinenereignis Schwägalp bewährt und als sehr entscheidend herausgestellt.	Kenntnisnahme.
Hundwil: Die prioritäre Umsetzung von organisatorischen Massnahmen hat sich als Massnahme nach dem Lawinenereignis Schwägalp bewährt und als sehr entscheidend herausgestellt. Generell ist es richtig und wichtig den Objektschutz im Siedlungsgebiet hochzuhalten. Der Kanton AR ist jedoch auch ein Streusiedlungsgebiet mit vielen bewohnten Bauten ausserhalb der Bauzone und des Siedlungsgebietes. (verschoben aus Art. 15a E-kWaG)	Kenntnisnahme.
Schutz vor Hochwasser (WBauG)	
SP: Die Aufgabenteilung beim Hochwasserschutz und bei der Revitalisierung der Gewässer zwischen Kanton und Gemeinden wird unterstützt.	Kenntnisnahme.
HEV: <u>Ausgangslage:</u> Bei den Kosten für Revitalisierungsmassnahmen ist vorgesehen, dass in Zukunft die Grundeigentümer keinen Betrag mehr bezahlen müssen, weil der Nutzen der Revitalisierung der Allgemeinheit zugutekommt, was wir explizit unterstützen. <u>Forderung:</u> Der Hochwasserschutz ist ebenfalls von zentralem öffentlichem Interesse und deshalb sind die Grundeigentümer ebenfalls von Beitragszahlungen zu befreien.	Ablehnung. Im Gegensatz zu (reinen) Revitalisierungsmassnahmen ist es nach wie vor gerechtfertigt, dass neben der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) auch die im Schutzbereich eines Wasserbauprojektes liegende Grundstücke und Anlagen bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer einen

	Beitrag an die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen leisten. Sie profitieren regelmässig in besonderem Mass von Hochwasserschutzmassnahmen. Einerseits durch die Minderung der Gefahren für ihre bestehenden Anlagen und andererseits durch die Reduktion der Gefahrenzonen, also durch den Erhalt von baulich besser (gelbe und blaue Gefahrenzonen) oder überhaupt erst nutzbarem (rote Gefahrenzonen) Land.
SVP: Die Grundeigentümer sind aus der Kostenpflicht herauszunehmen und gleich zu behandeln wie bei einer Revitalisierung; Kostentragung öffentliche Hand. Mindestens sind aber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Besitzers zu berücksichtigen (Härtefallklausel), um diese zu schützen.	Ablehnung. Vgl. Ausführungen oben zu HEV . Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der von einer Hochwasserschutzmassnahme profitierenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer würde zu einer Ungleichbehandlung führen und wäre nicht sachgerecht. Die geltende Perimeterverordnung sieht denn auch vor, dass die Perimeterbeiträge nach Massgabe der Vorteile zu berechnen sind, die den als perimeterpflichtig errichteten Grundstücken oder Anlagen aus dem Verbauungswerk erwachsen. In Härtefällen können nach der Perimeterverordnung aber Ratenzahlungen gestattet oder Beiträge gestundet werden.
Urnäsch: Da die Grundeigentümer von Parzellen mit Gewässern sowie Anstösser an öffentliche Gewässer faktisch keine Nutzungsrechte mehr haben, sollten sie fairerweise auch von der Zahlungspflicht befreit werden => Wasserbauprojekte, Unterhaltssperimeter, Renaturierungen: Kanton 80% / Gemeinden 20% von Netto-Baukosten.	Ablehnung. Vgl. Ausführungen oben zu HEV .
Planungs- und baurechtliche Instrumente (BauG)	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die GPK hat diskutiert, ob das "Gefahrenzonenmodell" weiterhin zweckmässig ist oder ob nicht die "kantonalen Gefahrenkarten" direkt als verbindlich erklärt werden sollten. Das "Gefahrenzonenmodell" soll weiter belassen und die Gefahrenzonen mit Gefahrenstufen im Zonenplan festgelegt werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Gefährdungen (insbesondere das Wasser) nicht an den Parzellengrenzen Halt macht und jede bauliche Massnahme (Randsteine, Mauern etc.) die Gefahrensituation bezüglich der betroffenen Grundstücke verändern kann. Eine parzellenscharfe Abgrenzung entspricht wohl nicht der Realität und die Festlegung im Zonenplan entspricht einer Momentaufnahme. (verschoben aus Art. 36 E-BauG)	Kenntnisnahme. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Problematik mit der neuen Bestimmung von Art. 115a E-BauG "relativiert" wird. Abs. 4 gibt den Bauwilligen neu ausdrücklich die Möglichkeit, im Baubewilligungsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass die im Zonenplan (<i>Gefahrenzone</i>) oder in der Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.
ERR: Dass die Gefahrenzonen grundeigentümerverbindlich festgelegt werden, erscheint uns problematisch. Das bedeutet, dass nach resp. mit einer Sanierung einer Naturgefahr, z.B. durch ein Wasserbauprojekt, auch eine planungsrechtliche Anpassung des Zonenplans erfolgen muss. Damit wird noch ein zusätzliches Verfahren gemäss kantonalem Baugesetz notwendig. Aus unserer Sicht sollte geprüft werden, ob das St.Galler Modell nicht auch für den Kanton Appenzell AR ein taugliches Instrument wäre. Mit Art. 115a (neu) BauG soll die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der Gefahrenkarte geschaffen werden. (verschoben aus Art. 36 E-BauG)	Ablehnung. Nachdem das Gefahrenzonenmodell seit 2009 im Kanton etabliert ist und sich auch die GdePK dafür ausspricht (vgl. oben), soll daran nichts geändert werden. Hinzu kommt, dass Hochwasserschutzprojekte eine Reduktion der Gefahrenzonen mit sich bringen, ansonsten wären die öffentlichen Gelder falsch eingesetzt. Die Gemeinde als handlungspflichtiges Organ in der Nutzungsplanung profitiert mindestens indirekt von Flächen, die aufgrund der Reduktion der Hochwassergefahren besser oder überhaupt erst überbaubar werden. Sie hat demnach an der Nachführung ein direktes Interesse.
Walzenhausen: Aufgrund der Dynamik der Gefahrenkarte ist es nicht zweckmässig, die Gefahren im Zonenplan als verbindlichen Inhalt darzustellen. So muss wohl formal-juristisch betrachtet bei jeder Änderung der Gefahrensituation eine formelle Zonenplanänderung vorgenommen werden. Falls auf die Darstellung der Naturgefahren nicht verzichtet werden kann, könnten diese als Hinweise aufgeführt, was eine redaktionelle Nachführung erlaubt. <u>Antrag:</u> Aufführung als Hinweise. (verschoben aus Art. 36 E-BauG)	Ablehnung. Vgl. Ausführungen oben zu ERR . Es ist richtig, dass die Gefahrenzonen mit der Änderung der Gefahrensituation innert nützlicher Frist anzupassen sind. Anderenfalls ist subsidiär die Gefahrenkarte im Baubewilligungsverfahren anzuwenden.
Grundzüge der Vorlage – Wasserbauprogramm	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Regelung [zum Wasserbauprogramm] ist analog zum Strassenbauprogramm und wird unterstützt. (verschoben aus Art. 9a E-WBauG)	Kenntnisnahme.
PU: Die PU begrüßen und hoffen, dass das Wasserbauprogramm mit den übrigen Vierjahresprogrammen der Regierung übereinstimmt.	Kenntnisnahme. Die Programmperiode wird sich zeitlich vor allem an der Programmperiode der Programmvereinbarungen mit dem Bund orientieren. Sie hat inhaltlich keinen direkten Bezug zu anderen regierungsrätlichen Programmen wie beispielsweise dem Strassenbauprogramm oder dem Regierungsprogramm.

Finanzielle Folgen für die Gemeinden	
GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Entgegen der Einschätzung des Kantons im erläuternden Bericht (finanzielle Auswirkungen) sind die vorsorglichen organisatorischen Massnahmen für die Gemeinden kostenrelevant.	Zustimmung. Trotzdem führt die Vorlage nicht zu neuen Aufgaben und damit zu neuen Kosten für die Gemeinden. Bereits heute sind die Gemeinden für organisatorische Massnahmen im Bereich von Hochwasserschutz und den übrigen gravitativen Naturgefahren zuständig (Bevölkerungsschutz).
Hundwil: Im Ergebnis gibt es für die Gemeinden eher tiefere Kosten, infolge der Beteiligung an Subventionen insbesondere bei Revitalisierungsmassnahmen. Hingegen wird die Integration der aktualisierten Gewässerraumkarten in die Raum- und Nutzungsplanung zusätzliche, eher höhere Kosten für die Gemeinden auslösen (Arbeiten Raumplanungsbüro).	Eine allfällige Anpassung der kommunalen Ortsplanung an die Gewässerraumlinien kann im Rahmen der ohnehin stattfindenden regelmässigen Überarbeitungen erfolgen und führt somit nicht zu höheren Kosten.

2. Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
	Der Erlass «Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz; bGS 721.1) vom 12. Mai 2003 (Stand 1. Januar 2019)» wird wie folgt geändert:		
Art. 8 Elemente der Richtplanung ¹ Als Grundlage für den Erlass des Richtplans liefert die Richtplanung des Kantons Informationen über: c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind;	c) diejenigen Gebiete, die durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Gefahrenhinweiskarten);		
Art. 11	Art. 11 Kantonale Nutzungszonen		
	Art. 11a Gewässerraum ¹ Der Kanton erlässt Gewässerraumlinien, die den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer allgemeinverbindlich festlegen.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Wichtig ist, dass die Gemeinden adäquat am Prozess beteiligt (vgl. Art. 14 Anhörung) und auch die raumplanerischen und ortsbaulichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Gemeinden wollen aktiv in die	(1) Dies ist so vorgesehen: Nach Art. 14 Abs. 1 E-BauG müssen die betroffenen Kreise – und darunter fallen insbesondere auch die Gemeinden – vor Erlass der Gewässerraumlinien angehört werden. (2) Ablehnung. "Oberirdische" resp. des "unterirdische" Gewässer sind Begriffe der GSchG und damit des Bundesrechts (vgl. Art. 4 Bst. a und b GSchG), die nicht

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
		Erarbeitung einbezogen werden. (2) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Der Begriff des "oberirdischen Gewässers" ist im Gesetz oder in der Verordnung, nicht nur im erläuternden Bericht, zu definieren. Insbesondere bezüglich eingedolter und unterirdischer Gewässer ist eine Klärung notwendig. Insbesondere der Begriff "eingedoltes oberirdisches Gewässer" wird zumindest unter Laien unterschiedlich verstanden. <u>Antrag:</u> Klärung der Begrifflichkeiten. (3) ERR: Unklar ist, was bei den eingedolten Gewässern passiert, wer legt den Gewässerraum hier fest. Gemäss Art. 38 GSchG dürfen Fließgewässer nicht überdeckt werden. Folglich sind Eindolungen, wenn immer möglich zu öffnen, resp. auch hier ist die Festlegung eines Gewässerraumes notwendig. Nur bei eingedolten Gewässern, die nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgebung nicht geöffnet werden können, kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. (4) Gais: <u>Antrag:</u> Der Gewässerraum ist für alle "oberirdischen Gewässer" festzulegen (Art. 36a Abs. 1 GSchG). Ein "oberirdisches Gewässer" umfasst das Wasserbett mit Sohle und Böschung (Art. 4 Bst. a GSchG). Darunter fallen nicht nur natürliche, sondern auch künstliche (d.h. künstlich angelegte) sowie eingedolte oberirdische Gewässer. [...] Der Gewässerbegriff geht auch nicht von einer gewissen Mindestlänge oder Mindestbreite aus. Auch kleine oder sehr kleine Gewässer oder künstlich angelegte Gewässer, sind Gewässer im Sinne des GSchG. (5) Hundwil: Im Bericht steht, er wird parzellengenau dargelegt. Gibt es daraus grundbuchliche Anpassungen? (6) Hundwil: Die Vorgaben gelten auch für kleine und Kleinstgewässer. Wie weit möchte man da gehen? (7) Walzenhausen: <u>Antrag:</u> Änderung auf "Der Kanton erlässt nach Mitwirkung der Gemeinden in den Erarbeitungsprozess Gewässerlinien..." Alternativ könnte die Ergänzung auch im Art. 14 Abs. 1 vorgenommen werden. <u>Begründung:</u> Die Grundsätzliche Zuständigkeit des Kantons wird unterstützt. Von zentraler Bedeutung ist der frühzeitige Einbezug der Gemeinden in den Erarbeitungsprozess.	durch das kantonale Recht näher konkretisiert werden können. Auch bei "eingedolten" Gewässern handelt es sich nach dem GSchG um "oberirdische" Gewässer, auch wenn sie verschiedene Funktionen oberirdischer Gewässer nicht oder nur noch beschränkt erfüllen. Eindolungen sind in Röhren verlegte (oberirdische) Fließgewässer (vgl. BGer 1A.229/1995 vom 28. März 1998). Auch Art. 4 Bst. m GSchG spricht im Zusammenhang mit Revitalisierungen von "eingedolten oberirdischen Gewässern". Das "unterirdische Gewässer" umfasst das Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer sowie Deckschicht. (3) Bei Eindolungen kann auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet werden (Art. 41a Abs. 5 Bst. b GSchV). Dies wird in der Praxis insbesondere dann der Fall sein, wenn die Ausscheidung des Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes oder zur Sicherstellung von genügend Raum für eine allfällige spätere Ausdolung (insb. im Rahmen der Revitalisierungsplanung) nicht nötig ist. (4) Ablehnung. Der Antrag betrifft den erläuternden Bericht. Der Begriff des "oberirdischen Gewässers" ist ein Begriff des GSchG und damit des Bundesrechts. Nach der Rechtsprechung und Lehre fallen darunter auch künstlich angelegte sowie kleine oder sehr kleine Gewässer. Die Kantone können bei künstlich angelegten oder sehr kleinen Gewässern jedoch auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten. (5) Nein. Die Gewässerraumlينien sind Nutzungspläne; diese tangieren das Grundbuch nicht. (6) Die Kantone können bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichten. (7) Ablehnung. Das Verfahren wird in Art. 14 ff. E-BauG geregelt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
	² Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt oder gemeindeweise. ³ Die Gemeinden berücksichtigen den Gewässerraum in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.	(1) GdePK, Schwellbrunn, Stein, Schönegrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Festlegung des Gewässerraumes bedarf bei gemeindeübergreifenden Bächen der Abstimmung und Koordination (z.B. gleichzeitige öffentliche Auflage). (2) WWF: <u>Antrag:</u> "Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen <i>längeren</i> Gewässerabschnitt oder gemeindeweise." Pro Natura: <u>Antrag:</u> "Die Festlegung erfolgt für ein Gewässer, einen Gewässerabschnitt <i>ein Gewässer innerhalb einer Gemeinde</i> oder gemeindeweise." <u>Begründung:</u> Nur bei Bauvorhaben den Gewässerraum für viele kleine Abschnitte festzulegen resultiert in einem unübersichtlichen Flickwerk. Die Festlegung für mindestens grosse Abschnitte, die über ein einzelnes Bauvorhaben hinausgehen, wird der integralen Schutzfunktion und Prozessförderung des Gewässerraumes besser gerecht und schafft Klarheit und bringt zudem die gesetzlich geforderte Festlegung schnell voran. (1) Hundwil: Berücksichtigen ja, aber Richtplananpassung sehr aufwendig. (2) Walzenhausen: Es ist unklar, was dies konkret bedeutet. Die Richt- und Nutzungsplanungen müssen den Vorgaben des Bundesrechts genügen. Dazu müssen sie nicht nur die Gewässerräume berücksichtigen, sondern eine grosse Zahl weiterer Anliegen. Diese müssen gegeneinander abgewogen werden etc. Dies ist alles schon geregelt und muss nicht zusätzlich explizit aufgeführt werden. Andernfalls genügt die Richt- und Nutzungsplanung den Grundsätzen der Planung und der Recht- und Zweckmässigkeit nicht. <u>Antrag:</u> Klärung was mit berücksichtigten gemeint ist.	(1) Zustimmung. Das ist bei gemeindeübergreifenden Gewässerabschnitten so vorgesehen. (2) Ablehnung. Es trifft zwar zu, dass der Gewässerraum nicht bloss für einzelne Grundstücke festgelegt werden kann. Aus diesem Grund kann der Gewässerraum auch nicht im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden. Dies würde dem Gebot der umfassenden Interessenabwägung widersprechen. Das heisst bezogen auf den Gewässerraum, dass ein genügend gross gewählter Perimeter betrachtet werden muss; nur so lassen sich die verschiedenen öffentlichen und privaten Interessen sachgerecht berücksichtigen. Der Betrachtungsperimeter eines "Gewässers innerhalb einer Gemeinde" ist jedoch zu starr und einschränkend für eine effiziente Planung. Auch der Begriff des "längeren" Gewässerabschnitts bringt keine Klärung der Frage, wie gross der Betrachtungsperimeter sein sollte. Die Frage der Perimetergrösse ist der für den Vollzug zuständigen Stellen zu überlassen. Gemäss angedachter Vollzugspraxis erfolgt die Ermittlung der erforderlichen Gewässerraumbreiten auf Basis der in den ökomorphologischen Gewässeraufnahmen definierten Gewässerabschnitte. Diese weisen typischerweise Längen von etwa 50 m bis mehrere 100 m auf. Daneben gilt es festzuhalten, dass auch im Hinblick auf Wasserbauprojekte der Gewässerraum zwingend für eine betroffene Ausbau- oder Revitalisierungsstrecke und damit für einen bestimmten Gewässerabschnitt festgelegt bzw. angepasst werden muss. (1) Abs. 3 bedeutet nicht, dass der Richtplan angepasst werden muss. Bei einer allfälligen Anpassung ist der Gewässerraum aber zu berücksichtigen. (2) Es kann auf den erläuternden Bericht, S. 14 verwiesen werden.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
	⁴ Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht¹⁾.	(1) WWF, Pro Natura: <u>Antrag:</u> "Die zulässige Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Bundesrecht. <i>Als Gewässerunterhalt gelten Massnahmen, die erforderlich und geeignet sind, Gerinne und Ufer eines Gewässers sowie Wasserbauwerke in einem guten technischen und ökologischen Zustand zu erhalten.</i>" <u>Begründung:</u> Lediglich ein Verweis auf Art. 41c GSchV wird dem ökologischen Potential der Gewässerräume sowie der Gewährleistung der Gewässerfunktionen gemäss Art. 36a GSchG nicht gerecht. Wird auf die Ergänzung verzichtet, braucht es mindestens einen Verweis auf Art. 36a GSchG. (2) SVP, Schöenengrund: Das Bundesrecht ist für AR zu einschneidend (Besitzstandwahrung ist nicht mehr gewährleistet). Klar definierte Ausnahmebestimmungen sind zwingend und der vorhandene Spielraum muss grösstmöglich genutzt werden. (3) SVP: Es stellt sich die Frage zur Umsetzung/Auswirkungen, wie viele sind von diesem Artikel betroffen? Wie kommt man den Grundeigentümern entgegen? Kompensationsmassnahmen? Fristen der Umsetzung? (4) BVAR, PU: <u>Antrag:</u> Neuer Absatz (5): Bei der Festsetzung der Gewässerraumlينien werden die Interessen der Landwirtschaft mit den anderen Anliegen gleichberechtigt behandelt. (5) Walzenhausen: <u>Antrag:</u> Streichen. <u>Begründung:</u> Dieser Absatz kann gelöscht werden, da dies ja ohnehin schon gilt. Andernfalls müsste auch auf alle anderen Inhalte, für welche das Bundesrecht direkt gilt, verwiesen werden.	(1) Ablehnung. Der Gewässerunterhalt wird in Art. 10 E-WBauG geregelt und gehört inhaltlich nicht ins Baugesetz. Auch der Verweis auf Art. 36a GSchG ist nicht erforderlich, da Art. 11a Abs. 4 E-BauG auf die massgebenden Gestaltungs- und Bewirtschaftungsvorschriften verweist, welche in der GSchV abschliessend geregelt sind. (2) Vgl. die Ausführungen zur Besitzstandgarantie im Gewässerraum unter Allgemeine Bemerkungen. (3) Die landwirtschaftliche Nutzung des Gewässerraums ist in Art. 41c Abs. 2 bis 6 GSchV geregelt, also im Bundesrecht. Der Kanton kann keine eigenen Ausnahmebestimmungen erlassen. Im Rahmen der Änderungen des GSchG (von 2011) haben die eidg. Räte 20 Mio. Franken jährlich an zusätzlichen (ökologischen) Direktzahlungen für die Landwirtschaft als Entgelt für die extensive Nutzung des Gewässerraums in Aussicht gestellt. (4) Ablehnung. Bei der Ausscheidung von Gewässerräumen handelt es sich um eine raumwirksame Tätigkeit, bei der Art. 3 RPV zu beachten ist: Stehen den Behörden Handlungsspielräume zu – was bei der Ausscheidung von Gewässerräumen regelmässig der Fall ist –, so haben sie die Interessen gegeneinander abzuwägen, indem sie die betroffenen Interessen ermitteln, beurteilen und aufgrund der Beurteilung im Entscheid möglichst umfassend berücksichtigen. Die Interessen der Landwirtschaft sind nur eine von zahlreichen öffentlichen oder privaten Interessen, die zu berücksichtigen sind. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Interessen ist sodann unmöglich; dies liegt in der Natur der Interessenabwägung. Die Interessen sind aber alle angemessen zu berücksichtigen. (5) Ablehnung. Es handelt sich um eine normative Verweisung. Es kann auf den erläuternden Bericht, S. 14 f. verwiesen werden.
Art. 14 Erlass und Änderung kantonalen Nutzungspläne	Art. 14 Erlass und Änderung kantonalen Nutzungspläne a) Erlass und öffentliche Auflage	SP: Die neue Gliederung ist nachvollziehbar und fördert die Lesbarkeit. Störend ist dabei aber die Nummerierung der Untertitel a) ..., b) ... und c) ...	Die Nummerierung der Untertitel entspricht den gesetzestechnischen Richtlinien des Kantons.

¹⁾ vgl. Art. 41c Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
¹ Die kantonalen Nutzungspläne werden nach Anhörung des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie sind nach dem Beschluss während 30 Tagen in der betreffenden Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.	¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden nach Anhörung der betroffenen Kreise durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Sie treten mit der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute, Hundwil, Bühler: <u>Antrag:</u> Die Gemeinden sind als Partei explizit zu nennen. <u>Antrag:</u> Das Amt für Raum und Wald / Abteilung Raumentwicklung ist anzuhören bzw. miteinzubeziehen (Aspekt Raumplanung). <u>Begründung:</u> Die Gemeinden erwarten, dass die Anhörung erfolgt, bevor die wesentlichen Entscheide gefällt sind. Die Stellungnahme der Gemeinden muss noch in die Entscheidungsfindung einfließen können. Es bedarf einer Auseinandersetzung mit den Eingaben und einer Begründung bezüglich des Umgangs mit den Vorbringen der Gemeinden. (2) ERR: Uns erscheint es sehr wichtig, dass frühzeitig die Koordination mit den Gemeinden erfolgt. Nur so kann sichergestellt werden, dass allfällige Entwicklungsabsichten der Gemeinde frühzeitig erkannt und mit dem Gewässerraum abgestimmt werden können. Insbesondere ist eine raumplanerische Bewertung des Gewässerraums von grosser Bedeutung. Im Zeichen der Innenentwicklung sind die Interessen des Gewässerschutzes und diejenigen der Ortsplanung abzuwägen. Im Siedlungsgebiet sollte die Siedlungsentwicklung nach innen und eine aus Sicht der Raumplanung erwünschte städtebauliche Verdichtung durch die Gewässerraumfestlegung nicht verunmöglicht werden. (3) Schwellbrunn: Es wird begrüsst, dass die Gemeinden und Grundeigentümer angehört und diese somit zum "betroffenen Kreis" gezählt werden. (4) Walzenhausen: <u>Antrag:</u> Verwendung der Terminologie des RPG – "Mitwirkung" statt "Anhörung".	(1) Ablehnung. Art. 36a Abs. 1 GSchG schreibt hinsichtlich des Verfahrens ausdrücklich vor, dass die Kantone den Gewässerraum "nach Anhörung der betroffenen Kreise" festzulegen haben, ohne aber diese Kreise näher zu bestimmen. Die zuständigen Behörden haben im Einzelfall zu beurteilen, wer "betroffen" und demzufolge anzuhören ist. Die Gemeinden werden zwar in der Regel betroffen sein, sie sind aber trotzdem nicht ausdrücklich als anzuhörende Kreise zu nennen. Der Einbezug des ARW resp. der raumplanerischen Aspekte wird im departementsinternen Verfahren sichergestellt. (2) Dies ist so vorgesehen. Die Gemeinden werden regelmässig, insbesondere im Siedlungsgebiet, im Rahmen der Gewässerraumausscheidung frühzeitig einbezogen werden. (3) Kenntnisnahme. (4) Ablehnung. Bereits nach geltendem Recht ist von "Anhörung" die Rede. Die "Mitwirkung" der Bevölkerung wird in Art. 6 BauG geregelt (vgl. auch Art. 4 RPG).
² Innerhalb der Auflagefrist können Berechtigte gemäss Art. 111 sowie der Gemeinderat beim Departement Bau und Volkswirtschaft Einsprache erheben. Die Einsprachen werden vom Departement Bau und Volkswirtschaft soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über unerledigt gebliebene Einsprachen entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.	² Die Pläne sind während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute, Hundwil: <u>Antrag:</u> Die Pläne sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen. (2) Bühler: <u>Antrag:</u> Die Pläne sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufzulegen. Es soll zusätzlich im amtlichen Publikationsorgan der jeweiligen Gemeinde veröffentlicht werden.	(1) Ablehnung. Es versteht sich von selbst, dass die öffentliche Planaufgabe in allen Gemeinden erfolgt, die vom kantonalen Nutzungsplan betroffen sind. So auch der erläuternde Bericht, S. 17. Die Formulierung von Art. 14 Abs. 2 E-BauG entspricht der analogen Formulierung nach Art. 13 Abs. 1 E-WBauG. (2) Ablehnung. Vgl. Ausführungen oben zu GdePK. Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan des Kantons, also dem kantonalen Amtsblatt.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
³ Die kantonalen Nutzungspläne sind vom Regierungsrat zu genehmigen. Gegen Einspracheentscheide des Departements Bau und Volkswirtschaft kann innert 20 Tagen beim Regierungsrat rekuriert werden. Für das Einspracheverfahren gilt im Übrigen Art. 47 analog. Über den Genehmigungsantrag und allfällige Rekurse entscheidet der Regierungsrat in einem Beschluss. ⁴ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Änderung kantonalen Nutzungspläne richten sich sinngemäss nach den Art. 51 und 52. Das Inkrafttreten bestimmt sich nach Art. 50.	³ Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Planaufgabe zu benachrichtigen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	Urnäsch: Zur Klarstellung: Publikation und Anschreiben der betroffenen Grundeigentümer erfolgen durch den Kanton.	Ja. Es handelt sich um eine Verfahren in der Zuständigkeit des Kantons.
	Art. 14a b) Einsprache und Rekurs ¹ Innerhalb der Auflagefrist kann gegen kantonale Nutzungszonen und Gewässer- raumlinien schriftlich Einsprache beim Departement Bau und Volkswirtschaft erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begrün- dung zu enthalten. ² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich er- ledigt werden können, entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentli- che Auflage zu wiederholen.	PU: Die PU werten die Auflistung der Einsprache- möglichkeiten und die explizite Erwähnung der gütli- chen Einigung positiv.	Kenntnisnahme.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 2. Mai 2023	Anträge/Bemerkungen	Entscheid des Regierungsrates
	³ Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Über Rekurse entscheidet der Regierungsrat gleichzeitig mit der Plangenehmigung.	(1) SP: Wie ist das Verfahren, wenn der Regierungsrat einen Rekurs stützt? (2) Urnäsch: Da der RR in der Regel nicht gegen die Departemente entscheidet, sollten Rekurse nicht vom RR sondern direkt durch das Gericht behandelt werden. <u>Antrag:</u> Gegen den Einspracheentscheid kann innert 20 Tagen Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Über die Plangenehmigung entscheidet der Regierungsrat nach Rechtskraft des Rekursentscheides.	(1) Bei der Gutheissung eines Rekurses wird gleichzeitig über die Genehmigung/Nichtgenehmigung des Nutzungsplans entschieden. Bei wesentlichen Verfahrensfehlern oder bei wesentlichen inhaltlichen Mängeln kann der Plan nicht genehmigt werden (vgl. auch Art. 14a Abs. 2 letzter Satz E-BauG). (2) Ablehnung. Da der Regierungsrat auch Genehmigungsbehörde ist, ist es zwingend, dass er auch gleichzeitig über allfällige Rekurse entscheidet.
	Art. 14b c) Überprüfung und Änderung ¹ Kantonale Nutzungszonen und Gewässerraumlinien werden unter den Voraussetzungen von Art. 51 überprüft und allenfalls angepasst. Für Änderungen gilt das gleiche Verfahren wie für den Erlass.		
Art. 36 Gefahrenzonen ¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag-, Lawinen- oder Hochwassergefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. ² In Gefahrenzonen können generelle Bauverbote erlassen und Auflagen verfügt werden.	¹ Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen nur beschränkt und unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. Es gelten die Bestimmungen von Art. 115a. ² Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen aus.	(1) Urnäsch: Zur Klarstellung: Die Gemeinden legen die Gefahrenzonen auf der Grundlage der kantonalen Gefahrenkarten fest und weisen im Zonenplan die Gefahrenstufen <u>für das Siedlungsgebiet</u> aus. (2) Walzenhausen: Die Gemeinden sind fachlich nicht in der Lage, die Gefahrenzonen «festzulegen». Tatsächlich sind die Gefahrenzonen aus den kantonalen Grundlagen zu übernehmen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der (kantonalen) Gefahrenzonen kann nicht auf die Gemeinden übertragen werden. <u>Antrag:</u> Festlegung (nach Mitwirkung der Gemeinden) durch den Kanton	(1) Ja. Die Grundlage für die Gefahrenzonen der Gemeinden bilden die Gefahrenkarten. Diese werden nur für den Siedlungsbereich erarbeitet. (2) Ablehnung. Die Gemeinden sind für die kommunale Nutzungsplanung zuständig und damit auch für den Erlass der Gefahrenzonen, welche die Grundnutzungszonen überlagern. Die Gefahrenzonen stützen sich dabei auf die kantonalen Fachgutachten, die Gefahrenkarten. Dies ist im Kanton bereits seit 2009 gelebte Wirklichkeit. Mit dieser Argumentation schaffen sich die Gemeinden selber ab.

Art. 111 Legitimation ¹ Zu Einsprachen und Rekursen nach diesem Gesetz und den Ausführungserlassen ist befugt, wer durch den angefochtenen Gegenstand berührt ist und ein eigenes schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. ² Zu Einsprachen und Rekursen gegen Schutzzonenpläne und Schutzverordnungen nach Art. 79 ff. und Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sind auch ideelle Vereinigungen im Kanton legitimiert, die sich nach ihren Statuten mit den Aufgaben des Natur- und Heimatschutzes befassen und mindestens fünf Jahre vor Einreichung des Rechtsmittels gegründet wurden.	^{1bis} Zur Wahrung eigener öffentlicher Interessen steht das Einsprache- und Rekursrecht auch den Gemeinden zu.	(1) PU: Die PU begrüssen die Klarstellung bezüglich Legitimation der Gemeinden. (2) Hundwil: Zu begrüssen. Aber auch öffentlich-rechtliche Korporationen sollen die Möglichkeit haben. SP: Bei der Festlegung der Gewässerraumlinie ist auch den Umweltschutzverbänden ein Einsprache- und Rekursrecht zu gewähren. <u>Antrag:</u> Abs. 2 ist zu ergänzen mit: „...Zonenpläne nach Art. 14 oder 18 sowie Gewässerraumlinien nach Art. 11a sind auch ideelle Vereinigungen ...“.	(1) Kenntnisnahme. (2) Öffentlich-rechtlichen Korporationen wie Flurgenosensschaften steht das Einspracherecht nach Art. 111 Abs. 1 BauG zu. Zustimmung. Ideelle kantonale Vereinigungen sind konsequenterweise auch zu Einsprachen und Rekursen gegen Gewässerraumlinien zu legitimieren. Die Gewässerraumlinien sind ebenfalls kantonale Nutzungspläne. Art. 111 Abs. 2 BauG wird entsprechend angepasst.
Art. 114 Verhältnis zu Gewässern ¹ Der Raum entlang den öffentlichen Gewässern steht primär zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und der natürlichen Funktionen des Gewässers zur Verfügung. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern sie gewässerverträglich ausgeübt werden. Die Zugänglichkeit für Unterhaltszwecke muss gewährleistet sein.	Art. 114 Gewässerabstand ¹ Ist kein Gewässerraum festgelegt, gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Uferlinie ist bei einem natürlichen Gewässer unterschiedlich. Die Festlegung der Uferlinie hat sachgerecht (abschnittsweise) zu erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass eine sachgerechte (abschnittsweise) Umsetzung gewährleistet ist. (2) Gais: Abstand soll auch asymmetrisch ausgelegt werden können, wenn auf der Mehrbelasteten Seite der Platz vorhanden ist und es die Topografie zulässt (3) Gais: Es wird empfohlen, den Abstand von der Gewässermitte zu bezeichnen. Diese Regelung dürfte klarer und nachvollziehbarer sein, als eine theoretische Höhenlinie zu ermitteln (mittleres Hochwasser mit einer Wiederkehrperiode von ca. 2–5 Jahren) zu ermitteln. (4) WWF, Pro Natura: <u>Antrag:</u> "Ist kein Gewässer-	(1) Die Regelung nach Art. 114 Abs. 1 E-BauG (Uferlinie) entspricht der heute geltenden Regelung nach Art. 114 Abs. 2 BauG. Der Gewässerabstand bedarf keiner "Festlegung" resp. "Umsetzung" wie etwa der Gewässerraum. Die Einhaltung des Abstandes wird bei Bauvorhaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens überprüft. (2) Beim subsidiären Gewässerabstand handelt es sich um einen pauschalen Gewässerabstand ab der Uferlinie. Er kann daher nicht symmetrisch oder asymmetrisch festgelegt werden. (3) Ablehnung. Der subsidiäre Gewässerabstand von 5 m gilt unabhängig zur Gewässerbreite und kann damit nicht ab Gewässerachse bzw. Gewässermitte angegeben werden. Gemäss langjähriger und bewährter Praxis kann die amtliche Vermessung (Bodenbedeckung) als Grundlage für die zu berücksichtigenden Uferlinien herangezogen werden. In Ausnahme- bzw. Streitfällen kann die Gewässerbreite in Abstimmung mit der zuständigen



Appenzell Ausserrhoden

raum festgelegt, und ist die Festlegung nach Art. 41a GSchV nicht möglich, so gilt für Bauten und Anlagen ein beidseitiger Gewässerabstand von fünf Metern. Der Abstand bemisst sich ab der Uferlinie des Gewässers." Begründung WWF: Falls kein Gewässerraum festgelegt ist, darf der dann festzulegende Raum nicht unter den minimalen Gewässerraum gemäss GSchV fallen, welcher als Alarmwert gilt. Der bisherige Abstand von sechs Metern soll beibehalten werden. Begründung Pro Natura: Der Gewässerraum muss immer gemäss Art. 41a GSchV ausgeschieden werden. Nur wenn auf die Festlegung verzichtet werden kann gemäss Art. 41a Abs. 5 GSchV, darf die Bestimmung von Art. 114 BauG zur Anwendung kommen. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Version suggeriert, dass bei allen Gewässern, bei denen noch kein Gewässerraum festgelegt ist, die Gewässerabstandsregel gilt.

(5) SP: Antrag: Der Gewässerabstand ist bei 6 Metern zu belassen. Begründung: Die Reduktion des Gewässerabstandes von 6 auf 5 Meter ist nicht gerechtfertigt. Beim Gewässerraum ist das Gewässer mitgerechnet und die Pufferstreifen nach der Direktzahlungsverordnung (DZV) beträgt auch 6 Meter. Eine Harmonisierung der Masse fördert das Verständnis.

(6) PU: Sinnvolle Anpassung und logische Konsequenz, dass der 5 m Abstand auch bei kleinsten Gewässern gilt.

Abteilung Wasserbau vermessen werden.

(4) Ablehnung. Der subsidiäre Gewässerabstand kommt erst zum Tragen, wenn kein Gewässerraum festgelegt worden ist. Dies ist dann der Fall, wenn auf die Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 5 oder Art. 41b Abs. 4 GSchV verzichtet worden ist (so auch Pro Natura). Übergangsrechtlich greift bis zur rechtskräftigen Festlegung des Gewässerraums die Übergangsbestimmung der GSchV – und nicht der subsidiäre Gewässerabstand. Die Ergänzung ist daher unnötig.

(5) Ablehnung. Beim subsidiären Gewässerabstand handelt es sich um eine reine Baueinschränkung und keine Bewirtschaftungseinschränkung. Ein Abgleich zwischen dem Pufferstreifen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) von 6 m (Verbot Pflanzenschutzmittel) und einer Bauabstandslinie bringt keinen relevanten Nutzen. Zudem gilt es festzuhalten, dass betreffend Bewirtschaftungseinschränkung die Vorgabe aus der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) mit einem Pufferstreifen von 3 m ab Uferlinie (Düngeverbot) für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Appenzell Ausserrhoden ohnehin von grösserer Relevanz ist. Die Reduktion des (subsidiären) Gewässerabstands von heute 6 m auf neu 5 m erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Gewässerabstand ungefähr deckungsgleich sein soll mit der minimalen Gewässerraumbreite von 11 m nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.

(6) Kenntnisnahme.



Appenzell Ausser Rhoden

² Bauten und Anlagen haben, soweit das Tiefbauamt aufgrund besonderer Gefahrensituationen oder grosser Gewässerbreiten keinen grösseren Abstand vorschreibt, gegenüber offenen öffentlichen Gewässern einen Abstand von mindestens sechs Metern einzuhalten; ausgenommen sind Querungen durch Erschliessungsanlagen und standortgebundene Bauten und Anlagen. Der Abstand bemisst sich ab jener Linie, bis zu welcher der Boden regelmässig überflutet wird (Art. 199 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches). Das kantonale Tiefbauamt kann Ausnahmen bewilligen.

² Die Unterschreitung des Abstandes ist zulässig, wenn:

- a) die Hochwassersicherheit gewährleistet ist;
- b) der Zugang und die ungehinderte Zufahrt zum Gewässer für den Unterhalt sichergestellt oder nicht erforderlich sind;
- c) keine ökologischen Interessen entgegenstehen.

(1) WWF, Pro Natura: Antrag: "Die zuständige Behörde kann Unterschreitungen des Abstandes bewilligen, wenn der Raumbedarf nicht vorhanden ist und: [a) bis c)]". Begründung: Die Unterschreitung des Abstandes muss eine bewilligungspflichtige Ausnahmebestimmung bleiben und soll als "Kann-Formulierung" ausgestaltet sein, welche Zuständigkeit und Rahmenbedingung berücksichtigt (nur wenn Raumbedarf nicht ausreicht).

(2) Urnäsch: Antrag: Der Bachabstand soll nicht 2-Dimensional gemessen werden, sondern bei steilabfallenden Bachborden oder Felswänden in 3-Dimensionen. Das heisst, es soll der Weg zum Gewässer gelten (Schnurabstand).

SVP, Schönnengrund: Antrag: Streichung. Begründung: Zu schwammig formuliert und könnte zu Schlupflöchern führen, die zu vermeiden sind.

(1) Ablehnung. Das Anliegen betreffend die Bewilligungspflicht ist bereits erfüllt: Nach Art. 19 Abs. 1 lit. b E-WBauG bedürfen Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 E-BauG unterschreiten, einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Wenn die Anforderungen nach lit. a bis c erfüllt sind, dann besteht ein Anspruch auf Unterschreitung des Gewässerabstandes. Eine "Kann-Bestimmung" steht dazu im Widerspruch. Der Sinn und Zweck der zusätzlichen Anforderung "wenn der Raumbedarf nicht vorhanden ist" ist nicht erkennbar.

(2) Ablehnung. Der Gewässerabstand wird, wie auch andere Abstandsvorschriften (z.B. Grenzabstand, Strassenabstand, Waldabstand), in der Horizontalprojektion gemessen und ist damit unabhängig von der lokalen Topographie. Diese Messweise ist wichtig, da der Gewässerabstand auch dem Freihalteraum für den Gewässerunterhalt dient und beispielsweise ausreichend Raum für Grabarbeiten und Zugänglichkeiten sicherstellen muss. Würde der Gewässerabstand als "Schnurabstand" entlang der Geländeoberfläche gemessen, so wäre gerade bei Steilböschungen oder Ufermauern nur unzureichend Raum für Unterhaltsmassnahmen gewährleistet. Bei hohen Ufermauern (Höhe > 5 m) würde der Freiraum und damit die beabsichtigte Sicherstellung des Gewässerzugangs für Unterhaltsmassnahmen sogar gänzlich fehlen.

Ablehnung. Unter "ökologischen Interessen" sind gemäss erläuterndem Bericht, S. 20 z.B. das Vorhandensein von wertvollen oder geschützten Uferbestockungen, relevante Quervernetzungskorridore zwischen Wasser und Land oder bedeutende Grünräume sowie das Vorhandensein von gefährdeten aquatischen Lebewesen zu verstehen. Dabei handelt es sich um besonders schützenswerte Lebensräume, in denen eine Unterschreitung des Gewässerabstands nicht gerechtfertigt ist.



Appenzell Ausserrhoden

³ Den Gewässerabstand gegenüber eingedolten Gewässern bestimmt das kantonale Tiefbauamt im Einzelfall.

³ Aufgehoben.

⁴ Die Gewässerabstandsfläche soll in der Regel nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden.

⁴ Aufgehoben.

(1) Gais: Wie werden eingedolte Gewässer zukünftig behandelt?

(2) WWF, Pro Natura: Antrag: Verzicht auf Aufhebung. Begründung: Nur soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a GSchV Abs. 5) kann bei eingedolten Gewässern (lit. b) auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Pauschale Gewässerraumverzichtete sehen die Gewässerschutzvorschriften des Bundes bei eingedolten Gewässern, aber auch bei künstlich angelegten und sehr kleinen Gewässern im Wald nicht vor. Die Anwendung der Ausnahmebestimmung bedarf immer einer Einzelfallbetrachtung.

(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schöngengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die Abkehr von der heutigen Regelung wird im Sinne der Innenentwicklung unterstützt.

(2) ERR: Wir begrüßen die Aufhebung dieser beiden Artikel (Art. 114 Abs. 3 und 4). Wir sind überzeugt, dass der Gewässerraum weiterhin zur anrechenbaren Landfläche gezählt werden kann, steht nicht im Widerspruch zu den Anliegen des Gewässerschutzes, hingegen ist dies ganz im Sinne der Innenentwicklung.

(1) Der subsidiäre Gewässerabstand von 5 m gilt auch für eingedolte Gewässer und wird ab dem inneren Rand des Eindolungsbauwerks bemessen.

(2) Ablehnung. Es trifft zu, dass pauschale, d.h. gesetzliche Gewässerraumverzichtete gegen Bundesrecht verstossen. Die Aufhebung von Abs. 3 betrifft aber nicht diese Thematik, sondern den Gewässerabstand nach geltendem Recht. Der subsidiäre Gewässerabstand nach neuem Recht gilt nur im Fall, dass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet worden ist. Weil der subsidiäre Gewässerabstand unter den Voraussetzungen nach Art. 114 Abs. 2 E-BauG unterschritten werden kann, ist Abs. 3 obsolet und kann daher aufgehoben werden.

(1/2) Kenntnissnahme. Gestützt auf die Delegationsnorm von Art. 16 Abs. 2 BauG wird die Ausnützungs- und die Baumassenziffer resp. die anrechenbare Landfläche in der BauV definiert. Danach gelten Wald, Gewässer, Strassen und Plätze als nicht ausnutzungsfähige Flächen (Art. 1 Abs. 4 BauV). Aus den technischen Erläuterungen zur BauV geht hervor, dass auch die Flächen innerhalb der Strassen-, Wald- und Gewässerabstände nicht zur ausnutzungsfähigen Landfläche zählen. Der geltende Art. 114 Abs. 4 BauG sagt im Grundsatz nichts Anderes und ist daher überflüssig. Er steht zudem mit der Delegationsnorm nach Art. 16 Abs. 4 BauG i.V.m. Art. 1 Abs. 4 BauV im Widerspruch, weil die Gewässerabstandsfläche nur "in der Regel" nicht in die ausnutzungsfähige Bauzone eingeschlossen werden soll. Nur schon aus diesen Gründen ist Abs. 4 aufzuheben.

Um die ausnutzungsfähige Landfläche durch die Gewässerräume aber nicht unnötig einzuschränken, soll im Sinne des wichtigen Anliegens der Innenentwicklung Art. 1 Abs. 4 BauV – analog zum Fall, wenn Land für den Strassenbau benötigt wird – ergänzt werden. Ziel der Ergänzung muss es sein, dass die an die bauliche Ausnutzung von Grundstücken anrechenbare Landfläche durch die Gewässerraumfestlegung nicht eingeschränkt wird – mit anderen Worten der die Bauzone überlagernde Gewässerraum nicht zu geringeren ausnutzungsfähigen Flächen führt.



Appenzell Ausserrhoden

II. Technische Ausgestaltung (4.3.2.)	II. Schutz vor Naturereignissen und technische Ausgestaltung (4.3.2.)	PU: Sinnvolle Titelergänzung - Nachvollzug Assekuranz.	Kenntnisnahme.
	Art. 115a Bauvorhaben in Gefahrengebieten ¹ Als Gefahrengebiete gelten alle Standorte, an denen Menschen oder erhebliche Sachwerte durch Überschwemmungen, Lawinen, Rutschungen, Erosion oder Steinschlag bedroht sind. ² Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben Bauwillige nachzuweisen, dass die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden (Objektschutznachweis). ³ Nach dem Grad der Gefährdung gelten in Gefahrengebieten folgende Baubeschränkungen: a) Gebiete mit erheblicher Gefährdung (Gefahrenstufe rot): Die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und Anlagen ist verboten. Umbauten und Zweckänderungen sind zulässig, wenn sie das Schadenpotenzial mindern. Standortgebundene Bauten und Anlagen können bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden. b) Gebiete mit mittlerer Gefährdung (Gefahrenstufe blau): Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden. c) Gebiete mit geringer Gefährdung (Gefahrenstufe gelb): Bauvorhaben für grössere Menschenansammlungen oder hohe Sachwerte können nur bewilligt werden, wenn die für den Personen- und Sachwertschutz notwendigen Massnahmen getroffen werden.		



Appenzell Ausserrhoden

	⁴ Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse. Im Baubewilligungsverfahren kann der Nachweis erbracht werden, dass eine in Zonenplan oder Gefahrenkarte ausgewiesene Gefahrenstufe unzutreffend ist.	(1) ERR: Antrag: Im Sinne der Erläuterung zu Art. 36 Abs. 2 ist in Abs. 4 der Zonenplan zu streichen. (2) Walzenhausen: Dieser Zusatz ist richtig und unterstreicht den hinweisenden Charakter der Einträge im Zonenplan, welcher vom Gemeinderat in seiner Stellungnahme bezüglich dem Art. 36 vorgeschlagen wurde.	(1) Ablehnung. Vgl. Ausführungen zu ERR in den Allgemeinen Bemerkungen. (2) Kenntnisnahme.
	Art. 115b Kantonale Gefahrenkarten ¹ Das Departement Bau und Volkswirtschaft erlässt Gefahrenkarten, die für Gefahrengebiete im Siedlungsbereich die Art der Gefahr, die räumliche Ausdehnung und den Grad der Gefährdung (Gefahrenstufe) ausweisen. ² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Gefahrenkarten in ihrer Richt- und Nutzungsplanung sowie bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.	Hundwil: Berücksichtigen ja, aber Richtplananpassung sehr aufwendig.	Abs. 2 bedeutet nicht, dass der Richtplan angepasst werden muss.
Art. 123 Anpassung von Plänen und Reglementen ans neue Recht	⁵ Altrechtliche Gewässerraumkarten bleiben bis zum rechtskräftigen Erlass von Gewässerraumlinien in Kraft. Die Gemeinden berücksichtigen sie in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.	(1) Urnäsch: Damit die altrechtlichen Gewässerraumkarten gem. Abs. 5 berücksichtigt werden können, sollten diese für die GIS-Nutzer von Kanton und Gemeinden wieder im Geoportal ersichtlich sein resp. aufgeschaltet werden (nicht öffentlich). (2) Heiden: Die erwähnten altrechtlichen Gewässerraumkarten liegen der Gemeinde nicht vor. Auf welche Karten bezieht sich diese Ergänzung und wo sind diese erhältlich oder ersichtlich?	(1/2) Bei den altrechtlichen Gewässerraumkarten handelt es sich um die auf Basis der vorläufigen Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) durch den Regierungsrat festgelegten Gewässerräume. Die altrechtlichen Gewässerraumkarten sind beim TBA verfügbar und können von den Gemeinden bzw. deren beauftragten Ortsplanern jederzeit bezogen werden. Eine Aufschaltung der altrechtlichen Gewässerraumkarten auf dem Geoportal für die Gemeinden (nicht öffentlich) wird geprüft.

	II.		
	Der Erlass «Gesetz über den Wasserbau und die Gewässernutzung (Wasserbaugesetz; WBauG; bGS 741.1) vom 25. September 2006 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:		
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Massnahmen, die Wasserbaupolizei und die Nutzung der Gewässer sowie den Vollzug der einschlägigen Bundesgesetzgebung. ² Es bezweckt, Menschen, Tiere und Sachwerte vor den Gefahren des Wassers zu schützen, die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten sowie sinnvoll zu nutzen. ³ Es teilt die Aufgaben der Bereiche Wasserbau und Gewässernutzung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und den Privaten auf.	Art. 1 Gegenstand und Zweck ² Es soll Menschen und erhebliche Sachwerte vor den schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche schützen, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen. ³ Es bezweckt die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer.	SP: Der Verzicht auf eine Priorisierung in Abs. 2 gemäss den Erläuterungen S. 24 und 3 wird begrüsst. Bei der Interessenabwägung sind aber dem Erhalt oder Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzuberücksichtigen.	Kenntnisnahme. Es kann auf die Ausführungen unten zu Art. 8 Abs. 3 E-WBauG verwiesen werden.
Art. 3 Öffentliche und private Gewässer ³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat legt in der Verordnung die rechtliche Bedeutung des Gewässerkatasters fest.	³ Bei Streitigkeiten über die Rechtsnatur von Gewässern entscheidet das Departement Bau und Volkswirtschaft.		



Appenzell Ausserrhoden

	⁴ Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über die oberirdischen öffentlichen Gewässer (Gewässerkataster).	ERR, Heiden: <u>Antrag:</u> Der Kanton führt ein öffentliches Informationssystem über <i>alle öffentlichen Gewässer</i> (ober- und unterirdisch). <u>Begründung:</u> Es ist nicht nachvollziehbar, warum nur für die oberirdischen Gewässer ein Informationssystem geführt werden soll.	Ablehnung. Der Gewässerkataster (GN10) wird bereits heute geführt und zwar nur für die <i>oberirdischen</i> öffentlichen Gewässer. Die geschützten Grund- und Quellservorkommen sind demgegenüber in der Gewässerschutzkarte aufgeführt, die bekannten, ausgedehnten Grundwasser in der Grundwasserkarte. Beide Karten sind vom Gewässerkataster nach Art. 3 Abs. 4 E-WBauG zu unterscheiden. Grundwasservorkommen und Grundwasserschutzareale sind zudem eigene Geobasisdatensätze nach Bundesrecht und müssen daher eigenständig dargestellt werden.
Art. 5 Zuständigkeiten	⁴ Der Regierungsrat ist für den Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund zuständig. Er kann die Zuständigkeit für die Fortschreibung von Programmvereinbarungen an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.		
Art. 6 Überwachung und Hochwasserbewältigung ¹ Die Fachstelle überwacht die Gewässer und ordnet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die erforderlichen Massnahmen an. Die Verordnung regelt die Befugnisse der Fachstelle. ² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Gemeindeorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich die nötigen Sofortmassnahmen (Gefahrenabwehr und Gefahrenbegrenzung). Sie arbeiten dabei mit der Fachstelle und gegebenenfalls mit dem kantonalen Führungsstab (KFS) zusammen. Wiederinstandstellungsmassnahmen erfolgen stets in Absprache mit der Fachstelle.	Art. 6 Aufgehoben.	(1) Gais: Art. 6 Abs. 1 soll weiterhin beibehalten werden. Der Kanton soll und kann sich nicht einfach aus der Verantwortung ziehen. (2) Hundwil: Wer überwacht neu?	(1) Ablehnung. Der geltende Art. 6 Abs. 1 WBauG wird neu in Art. 9b Abs. 1 E-WBauG geregelt. (2) Vgl. Art. 9b Abs.1 E-WBauG.

2. Abschnitt: Wasserbau (2.)	2. Abschnitt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen (2.)	PU: Sinnvolle Titelanpassung.	Kenntnisnahme.
Art. 7 Hochwasserschutz ¹ Der Hochwasserschutz ist in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehren zu treffen. ² Weggleitend für die Schutzziele sind die Vorschriften und Richtlinien des Bundes.	¹ Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbologischen und technischen Massnahmen zu treffen². ² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen. Die Schutzziele richten sich nach den einschlägigen Empfehlungen des Bundes.	(1) WWF, Pro Natura: Antrag: "Das Hochwasserrisiko ist in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen zu begrenzen, <i>sprich die Erhöhung der Abflusskapazität mittels Gerinneaufweitungen, und den Unterhalt, welcher die ökologische Funktionalität von Gewässer und Uferbereich fördert</i>. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen, ingenieurbologischen und technischen Massnahmen zu treffen." Begründung: Das Hochwasserrisiko kann massgeblich durch die Vergrösserung des Abflussquerschnittes erhöht werden. Im verbreiterten Abschnitt hat auch mehr standorttypische Vegetation Platz, welche für die ökologische Funktionalität zentral ist gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau (Art. 4 WBG) auch zu fördern ist. (2) PU: Die PU begrünnen die Änderung von Hochwasserschutz auf Hochwasserrisiko. (3) Urnäsch: Damit sich nicht jeder Grundeigentümer, der bei Starkniederschlägen einen überschwemmten Keller hat, an die Gemeinde wenden kann, ist Abs. 1 wie folgt zu präzisieren: "Das Hochwasserrisiko <i>entlang von Gewässern</i> ist in erster Linie durch [...]." (1) SP: Antrag: Neuer 2. Satz: "<i>Die Massnahmen berücksichtigen die Risikoentwicklung unter Einbezug des fortschreitenden Klimawandels.</i>" (2) SP: Antrag: Ergänzung 3. Satz: "<i>... und berücksichtigen künftig veränderte Klimabedingungen sowie den Überlastfall.</i>" (3) Walzenhausen: Statt nur die Massnahmen risikobasiert zu planen müsste eine risikobasierte Raumplanung eingefordert werden.	(1) Ablehnung. Raumplanerische Massnahmen zur Begrenzung des Hochwasserrisikos sind sehr vielfältig. In erster Linie ist hier an die bau- und raumplanerische Umsetzung der Gefahrenkarten zu denken, wie die Ausscheidung von Gefahrenzonen, Um- und Auszonungen, Baubeschränkungen, Gewässerabstände, Auflagen betreffend Bodenversiegelungen, Objektschutzmassnahmen u.dgl. Auch die Vorschriften über den Gewässerraum und die langfristige Freihaltung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum gehören dazu. Die "Erhöhung der Abflusskapazität mittels Gerinneaufweitungen" ist hingegen eine technische Massnahme des Hochwasserschutzes. Der Gewässerunterhalt wird bereits in Art. 10 Abs. 1 E-WBG definiert; er dient einerseits dazu, ökologische Werte zu erhalten und die Gewässer ökologisch aufzuwerten; andererseits ist der Unterhalt erforderlich, um den funktionsfähigen Zustand von Schutzbauten zu gewährleisten und das Abflussprofil offen zu halten. Die beantragte Ergänzung wäre somit auch unvollständig. (2) Kenntnisnahme. (3) Ablehnung: Bei überschwemmten Kellern ist die Gemeinde ohnehin zuständig (Feuerwehr). (1) Ablehnung. "Risikobasiert" meint ein systematisches Vorgehen, bei dem die Risiken erfasst und bewertet und darauf basierend Massnahmen geplant und umgesetzt werden. Es versteht sich dabei von selbst, dass dabei auch Risiken aus dem fortschreitenden Klimawandel erfasst, bewertet und in der Massnahmenplanung berücksichtigt werden. Der beantragte Satz ist unnötig. Die Formulierung von Satz 1 von Abs. 2 entspricht zudem der entsprechenden Bundesrechtsbestimmung (geplanter Art. 3 Abs. 3 E-WBG). (2) Ablehnung. Die als Grundlage für die Planung und Umsetzung von Schutzmassnahmen dienenden Abschätzungen der Niederschlagsmengen bzw. Hochwasserabflüsse für verschiedenen Jährlichkeiten werden fortlaufend auf Basis der aktuellen Erkenntnisse aus Niederschlags- und Abflussmessstationen, Veränderungen der

² Art. 3 WBG (SR [721.100](#))



Appenzell Ausserrhoden

³ Die Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Gewässer ist grundsätzlich bei allen wasserbaulichen Massnahmen anzustreben. Revitalisierungen können unabhängig von Hochwasserschutzmassnahmen erfolgen, sofern sie verhältnismässig sind.

³ Der natürliche Verlauf der Gewässer ist bei allen Massnahmen möglichst beizubehalten oder wiederherzustellen. Die Gewässer und der Gewässerraum sind möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten³⁾.

(1) SP: Antrag: Ergänzung 2. Satz: "... möglichst naturnah *und so zu gestalten, dass wechselnde Strukturen vielfältige Lebensräume bilden.*"

(2) SVP, Schönengrund: Wir stellen fest, dass in der neuen Formulierung die Verhältnismässigkeit fehlt. Der alte Artikel ist völlig ausreichend und muss nicht neu formuliert werden.

(3) Walzenhausen: Die Wiederherstellung könnte unter Umständen nach Jahren in einem "angepassten" Verlauf eine einschneidende Änderung für den Grundeigentümer oder Pächter sein, wenn das Gewässer wieder in den ursprünglichen Verlauf gebracht werden muss. Sehr restriktive Vorgabe betreffend «möglichst» naturnah, die über die bundesrechtliche Vorgabe in Art. 37 GSchG hinausgeht. **Antrag:** Regelung soll nicht über die bundesrechtliche Vorgabe hinausgehen.

Einzugsgebietscharakteristik (z.B. Verbauungsgrad), Prognosen zur Klimaentwicklung etc. überprüft bzw. angepasst. Entsprechend ist auch die Klimaentwicklung, soweit möglich, in der Massnahmenplanung berücksichtigt.

Ebenso wird unter "risikobasierter und integraler Planung" die Prüfung der Robustheit von Schutzbauten sowie die Abschätzung der resultierenden Risiken im Überlastfall verstanden. Die Betrachtung des Überlastfalls ist darüber hinaus zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Bundessubventionen. Die Thematik des Überlastfalls ist entsprechend ausreichend abgedeckt.

(3) Zustimmung. Und das ist primär Aufgabe der Gemeinden ("Das Hochwasserrisiko ist in erste Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch *raumplanerische* Massnahmen zu begrenzen.").

(1) Ablehnung. Die möglichst naturnahe Gestaltung und Unterhaltung der (oberirdischen) Gewässer und Gewässerräume beinhaltet nach Art. 4 WBG i.V.m. Art. 37 Abs. 3 GSchG, dass a) sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können; b) die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern so weit als möglich erhalten bleiben; c) eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann. Die beantragte Ergänzung führt damit zu keinem über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgehenden Gestaltungs- und Unterhaltsgebot der Gewässer und Gewässerräume resp. wäre sogar unvollständig.

(2) Ablehnung. Die Revitalisierungen werden neu unter Art. 8 E-WBauG geregelt, Art. 7 Abs. 3 Satz 2 WBauG ist daher zu streichen. Ausserdem ist Satz 2 auch inhaltlich überholt, da aufgrund von Art. 38a GSchG eine Revitalisierungspflicht besteht. Neu gilt für Revitalisierungen aber eine Kosten-Nutzen-Betrachtung. Insoweit ist das Anliegen im neuen Art. 8 Abs. 3 E-WBauG enthalten.

(3) Die Regelung entspricht den bundesrechtlichen Bestimmungen im WBG und GSchG und geht nicht darüber hinaus.

³⁾ Art. 4 WBG (SR [721.100](#)), Art. 37 GSchG (SR [814.20](#))

Art. 8 Planerische Grundlagen ¹ Die Fachstelle a) führt einen Gewässerkataster; b) führt einen Ereigniskataster und dokumentiert grössere Schadensereignisse; c) erstellt Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarten betreffend die Gewässer; d) kann Messstellen betreiben.	Art. 8 Revitalisierungen ¹ Der Kanton sorgt für eine ökologische und landschaftliche Aufwertung der Gewässer und der Gewässerräume durch Revitalisierung. a) <i>Aufgehoben.</i> b) <i>Aufgehoben.</i> c) <i>Aufgehoben.</i> d) <i>Aufgehoben.</i> ² Massnahmen zur Revitalisierung sind insbesondere die Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs und die naturnahe Gestaltung von Gewässern und Gewässerräumen. ³ Nutzen und Kosten der Revitalisierungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.	Hundwil: Werden keine Messungen mehr vom Kanton betrieben? (1) SVP: Wie sieht die Umsetzung betreffend Verlauf und naturnahe Gestaltung aus? Wird es eine Arbeitsgruppe geben die den natürlichen Verlauf sowie Kosten / Nutzen beurteilt und wenn ja, wer wird dabei sein? (2) Schöngengrund: Es sollen die Grundeigentümer und/oder die Gemeinde in die Beurteilung miteinbezogen werden. (1) PU: Die PU begrüssen, dass der wichtige Grundsatz der Verhältnismässigkeit festgeschrieben und danach gehandelt wird. (2) WWF, Pro Natura: <u>Antrag:</u> Streichung. <u>Begründung:</u> Die Verhältnismässigkeit von rechtsstaatlichem Handeln ist in Art. 5 der Bundesverfassung verankert. (3) SP: <u>Antrag:</u> Streichung. <u>Alternativantrag:</u> Abs. 3 ist mindestens zu so ändern, dass bei der "Kosten/Nutzen-Rechnung" dem Erhalt oder der Wiederherstellung eines naturnahen Gewässers ausgewogene Gewichtungen zuzuordnen und Co-Benefits mitzuberücksichtigen werden. <u>Begründung:</u> Der monetäre Wert der Biodiversität ist schwer messbar. Entsprechend ist die Kosten-Nutzenbetrachtung schwierig oder zufällig.	Doch, vgl. Art. 9 Abs. 1 E-WBauG und die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht, S. 29. (1) Die Revitalisierungsplanung wird durch den Regierungsrat erlassen. Die Projektierung und Umsetzung der Revitalisierungsmassnahmen erfolgt durch die zuständige Abteilung Wasserbau im Tiefbauamt. Revitalisierungsmassnahmen werden wie Hochwasserschutzmassnahmen im Planauflageverfahren nach Art. 12 ff. E-WBauG beschlossen und öffentlich aufgelegt. Dabei haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Mitwirkungs- (Art. 11 Abs. 3 E-WBauG) und Einspracherechte (Art. 14 Abs. 1 E-WBauG). (2) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Mitwirkungs- (Art. 11 Abs. 3 E-WBauG) und Einspracherechte (Art. 14 Abs. 1 E-WBauG). (1) Kenntnisnahme. (2) Ablehnung. Nach Art. 38a Abs. 1 Satz 2 GSchG haben die Kantone bei der Revitalisierung den Nutzen für die Natur und Landschaft sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus der Revitalisierung ergeben, zu berücksichtigen. Der Nutzen einer Revitalisierung und deren wirtschaftlichen Folgen müssen dabei in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Es ist vom Bundesgesetzgeber resp. von der Politik somit gewollt, dass stark verbaute Gewässerabschnitte, deren Revitalisierung unverhältnismässige Kosten im Vergleich zum ökologischen und landschaftlichen Nutzen generieren würden, nicht revitalisiert werden müssen. Dieser wichtige Grundsatz im Bereich der Revitalisierungen soll auch im kantonalen Recht verankert werden. Ziel dieser Bestimmung ist
---	--	---	--



Appenzell Ausserrhoden

(4) **BVAR, PU:** Antrag: Ergänzung Abs. 3/neuer Absatz 4: Die Interessen der Landwirtschaft werden angemessen berücksichtigt.

(5) **Hundwil:** Was ist ein ausgewogenes Verhältnis?

(6) **Schönengrund:** Es sollen die Grundeigentümer und/oder die Gemeinde in die Beurteilung miteinbezogen werden.

es somit auch, dass der Kanton möglichst wirksame Revitalisierungsprojekte umsetzt.

(3) **Ablehnung.** Vgl. Ausführungen oben zu **WWF/Pro Natura**. Die planerische Priorisierung erfolgt durch den Kanton dort, wo ein sehr gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis und tiefe Gesamtinvestitionen erreicht werden. Auch der Bund steuert im Rahmen der Subventionierung, indem Projekte mit hohem ökologischen Nutzen im Vergleich zu Projekten mit geringerer Wirksamkeit stärker gefördert werden (Art. 62b GSchG). Die Höhe der Abgeltungen des Bundes richtet sich nach den Kriterien nach Art. 54b GSchV. Dabei werden u.a. auch der Nutzen der Revitalisierung für die Natur und Landschaft, der Nutzen der Revitalisierung für die Erholung sowie die Qualität der Massnahme berücksichtigt. Die Spannweite der Bundesbeiträge beträgt daher 35 bis 80 %.

(4) **Ablehnung.** Bei der Frage, ob ein Gewässerabschnitt zu revitalisieren ist, sind zahlreiche Interessen zu ermitteln, zu beurteilen und möglichst umfassend zu berücksichtigen: Neben dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Revitalisierung sind dies etwa der Hochwasserschutz, der Kulturlandschutz, der Erholungsnutzen der Bevölkerung, die Interessen der Fischerei etc. sowie allfällige private Interessen. Alle werden in der Interessenabwägung im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

(5) In der strategischen Revitalisierungsplanung wird für alle Gewässer der Nutzen einer Revitalisierung für die Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand auf Basis einer GIS-Analyse ermittelt. Die Methodik wird in Vollzugshilfen des Bundes vorgegeben. Die Ergebnisse dieser Kosten-/Nutzen-betrachtung sind relevant für die Höhe der Bundessubventionen. Prioritär sollen Projekte mit einem hohen ökologischen Nutzen im Verhältnis zum Aufwand umgesetzt werden.

(6) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben Mitwirkungs- (Art. 11 Abs. 3 E-WBauG) und Einspracherechte (Art. 14 Abs. 1 E-WBauG).

Art. 9 Gefahrenkarten und Raumbedarf der Gewässer ¹ Die Gefahrenkarten werden nach den Richtlinien des Bundes festgelegt. Der Raumbedarf der Gewässer bestimmt sich nach Art. 114 Baugesetz. ² Die Gemeinden berücksichtigen die Ergebnisse der Gefahrenkarten und des Raumbedarfs der Gewässer in ihrer Richt- und Nutzungsplanung.	Art. 9 Grundlagen und Planung ¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen für den Hochwasserschutz und die Revitalisierungen und führt sie periodisch nach. ² Der Regierungsrat erlässt eine Revitalisierungsplanung nach Massgabe des Bundesrechts⁴⁾. ³ Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen des Hochwasserschutzes und die Revitalisierungsplanung in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.	SP: Wie können private Grundeigentümer Einfluss auf die Revitalisierungsplanung nehmen? SP: Bei der Revitalisierung handelt es sich gemäss erläuterndem Bericht um eine langfristige Aufgabe über mehrere Generationen. Deshalb sind Zwischenziele auf Gesetzesstufe sinnvoll. <u>Antrag:</u> Im Gesetz ist eine Zielvorgabe, für die nächste Revitalisierungsplanung 2026 aufzunehmen.	Die Kantone sind gemäss Art. 38a GSchG und Art. 41d GSchV verpflichtet, eine strategische Revitalisierungsplanung vorzunehmen und diese alle 12 Jahre zu aktualisieren. Es handelt sich um eine übergeordnete Planung. Eine Mitwirkung von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern ist nicht vorgesehen. Die Ergebnisse werden in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt. Hingegen werden betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäss Art. 11 Abs. 3 E-WBauG jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte informiert. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen. Ablehnung. Inhalt und Umsetzung der Revitalisierungsplanung erfolgen gemäss Art. 38a GSchG und Art. 41d GSchV sowie auf Grundlage der entsprechenden Vollzugshilfe des Bundes. Entsprechend hat die Revitalisierungsplanung mitunter Fristen zu enthalten, innert welcher die Massnahmen umgesetzt werden (Art. 41d Abs. 2 GSchV). Eine Zielvorgabe (für 2026) auf Gesetzesstufe macht daher wenig Sinn.
	Art. 9a Wasserbauprogramm ¹ Der Regierungsrat erlässt ein mehrjähriges Wasserbauprogramm mit Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen. Die Gemeinden sind vorgängig anzuhören. ² Massnahmen, die im Wasserbauprogramm nicht enthalten sind, können beschlossen werden, wenn sie dringlich sind.	Hundwil: Es soll, wo möglich, auf die Gemeinden eingegangen werden. Ein gemeinsamer Nenner soll angestrebt werden.	Aus diesem Grund wird eine vorgängige Anhörung durchgeführt.

⁴⁾ Art. 41d Abs. 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR [814.201](#))



Appenzell Ausserrhoden

Art. 9b

Überwachung und Hochwasserbewältigung

¹ Der Kanton überwacht die Gewässer und kontrolliert periodisch die risikorelevanten Schutzbauten.

² Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu.

(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Es ist zu klären, welche Erwartungen an die vorsorglichen Massnahmen geknüpft sind. Pragmatische Lösungen bzw. Massnahmen mit Augenmass müssen möglich sein bzw. die Konsequenzen sind aufzuzeigen.

(2) Bühler: Diese Formulierung ist zu schwammig. Was genau ist gemeint? Genügt ein Lager an Sandsäcken oder muss z.B. der ganze Rotbach technisch überwacht werden?

(3) WWF, Pro Natura: Antrag: "Die Gemeinden treffen vorsorglich organisatorische Massnahmen zur Hochwasserbewältigung wie Warneinrichtungen und Einsatzplanungen sowie technische Vorkehrungen für Notfalleinsätze. ~~Bundesbeiträge für solche Massnahmen stehen der Gemeinde zu. Die Gemeinden können Bundesbeiträge für solche Massnahmen beantragen.~~" Begründung: Bundesbeiträge können nicht generell und in eine unendliche Zukunft garantiert werden. Zusätzlich sind sie vom Einzelfall abhängig.

(4) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Im erläuternden Bericht (S. 32) behält sich der Kanton einen "Koordinationsabzug" vor. Ein solcher ist ersatzlos zu streichen. Antrag: Streichung eines Koordinationsabzuges.

(1) Die Umsetzung von vorsorglichen organisatorischen Massnahmen liegt im Ermessen der Gemeinden. Zum Erhalt von Bundesbeiträgen sind die entsprechenden Anforderungen (Praxis- und Vollzugshilfen des Bundes) zu erfüllen.

(2) Vgl. Ausführungen oben zu **GdePK**.

(3) Ablehnung. Der Bund gewährt inskünftig den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite und auf der Grundlage von Programmvereinbarungen (PV) globale Abgeltungen u.a. für Massnahmen, die in organisatorischer Hinsicht für den Hochwasserschutz notwendig sind (vgl. Art. 6 Abs. 1 und 3 E-WBG). Dazu zählen insbesondere die in Art. 9b Abs. 2 E-WBG aufgeführten Massnahmen. Vertragspartner der PV mit dem Bund ist der Kanton und nicht die Gemeinden. Allfällige im Rahmen der PV vereinbarte Bundesbeiträge stehen entsprechend den Gemeinden zu, nicht dem Kanton.

(4) Ablehnung. Kosten für organisatorische Massnahmen im Hochwasserschutz gehen nach Art. 9b Abs. 2 E-WBG zu Lasten der Gemeinden. Das ergibt sich übrigens bereits aus Art. 25 Abs. 2 des Bevölkerungsschutzgesetzes. Auch der Aufwand, der in diesem Zusammenhang zur Erlangung von Bundessubventionen entsteht, gehört zu den Kosten für organisatorische Massnahmen im Sinne von Art. 9b und ist folglich von den Gemeinden zu tragen.



Appenzell Ausserrhoden

	³ Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: <u>Antrag:</u> Sofortmassnahmen ersetzen durch Massnahmen. (2) WWF, Pro Natura: <u>Antrag:</u> "Bei einem drohenden oder eingetretenen Hochwasserereignis ergreifen die Gemeinden die <i>in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen</i> erforderlichen Sofortmassnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadenbegrenzung. Sie arbeiten mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammen." <u>Begründung:</u> Sicherstellung, dass bereits vor oder während einem drohenden Ereignis die Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen erfolgt.	(1) Ablehnung. Bei Massnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr und zu unmittelbaren Schadensbegrenzung handelt es sich um (in der Regel provisorische) <i>Sofortmassnahmen</i>, wie z.B. Installation von mobilen Hochwasserschutzsystemen, Räumung von Abflusshindernissen, Abspernungen und Evakuationen. Die Formulierung entspricht dem geltenden Art. 6 Abs. 2 WBauG, der aufgehoben werden soll. (2) Ablehnung. Satz 2 von Abs. 3 sagt bereits, dass die Gemeinden mit den zuständigen kantonalen Stellen zusammenarbeiten müssen. Es ist kein Mehrwert gegenüber der regierungsrätlichen Formulierung erkennbar.
II. Unterhalt und Ausbau (2.2.)	II. Gewässerunterhalt und Wasserbauprojekte (2.2.)		
Art. 10 Grundsatz ¹ Der sachgerechte Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität von Flüssen und Bächen und stellt die Funktion der Schutzbauten sicher. ² Als Unterhaltsmassnahmen sind das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung zu bezeichnen.	Art. 10 Gewässerunterhalt ¹ Der Gewässerunterhalt gewährleistet die Abflusskapazität, stellt die Funktion der Schutzbauten sicher und trägt dazu bei, die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen. ² Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Entfernung von Fallholz und hinderlichen Ablagerungen, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung.	WWF, Pro Natura: <u>Antrag:</u> "Als Gewässerunterhalt gelten alle regelmässig oder nach Schadenereignissen erforderlichen Massnahmen wie das Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, die Zerteilung oder allenfalls Entfernung von <i>querliegendem</i> Fallholz, <i>das ein wesentliches Verklauungsrisiko darstellt</i>, und hinderlichen <i>Schlammablagerungen</i>, die Leerung von Rückhaltebauten, die Behebung kleinerer Schäden an Schutzbauten und der Ersatz von fehlender oder beschädigter Uferbestockung. <i>Die Leerung von Rückhaltebauten wie Geschiebesammeln bedarf auch weiterhin einer fischereirechtlichen Bewilligung. Die Schwemmholtzodynamik wird als wichtiger Bestandteil der Gewässerfunktionen gefördert, indem Fallholz nach Möglichkeit zerteilt und liegen gelassen wird.</i>" <u>Begründung:</u> Die Schwemmholtzodynamik ist ein wesentlicher Bestandteil der Gewässerfunktionen. Sie prägt die Gewässermorphologie massgeblich und soll wo immer möglich zugelassen werden. Gerade für die Ausbildung von kühlen	Ablehnung. In Art. 10 Abs. 1 E-WBauG wird bereits festgehalten, dass der Gewässerunterhalt mitunter dazu beizutragen hat, dass die natürlichen Funktionen der Gewässer zu erhalten und wiederherzustellen. Es versteht sich zudem von selbst, dass auch bei Gewässerunterhaltsmassnahmen die weiteren gesetzlichen Vorgaben, insbesondere betreffend Schutz der Ufervegetation (NHG), Geschiebehaushalt (GSchG), Fischerei (BGF) und Wasserbau (WBG) einzuhalten sind. Es ist entsprechend gängige Praxis, dass Fallholz nach Möglichkeit zerteilt und liegen gelassen wird, um die natürliche Schwemmholtzodynamik möglichst nicht einzuschränken. Hinderliche Ablagerungen können nicht nur Schlammablagerungen sein, sondern beispielsweise auch Geschiebe oder anderweitiges, abgelagertes Schwemmgut. Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BFG) benötigen (technische) Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen



Appenzell Ausserrhoden

³ Als Ausbaumassnahmen gelten alle über den Unterhalt hinausgehenden Arbeiten, beispielsweise Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungserinne, altersbedingte Erneuerung oder Ersatz von Schutzbauten, Sicherungen von Sohle und Ufer und Vorkehrungen gegen Sohlenbewegungen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Gewässerunterhalt verpflichtet. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern.

Kolken ist Schwemmholz entscheidend, und wird im Zuge der Klimaanpassung noch bedeutender. Die Leerung von Rückhaltebauten, insbesondere von Kiessammeln bedarf auch künftig einer fischereirechtlichen Bewilligung. Es soll sichergestellt werden, dass Geschiebe nach Möglichkeit wieder dem Gewässer zurückgegeben wird. Es gilt zu verhindern, dass für private Bauzwecke Kies zu Unzeiten entnommen wird, und unwillentlich zur Zerstörung von Amphibienhabitaten im Rückstau oder zur Kolmatation/Trübung unterhalb der Rückhaltebaute und somit Beeinträchtigung von Kieslaichern in sensible Phasen führt. Die Fischerei kann im Rahmen der Bewilligungstätigkeit zudem prüfen, ob die Umgestaltung die Kiessammler für die Verbesserung der Geschiebeweitergabe möglich ist und diese veranlassen. Für die Leerung reiner grasbewachsene Regenrückhaltebecken mit Ablagerungen bedarf es hingegen keiner Bewilligung.

(1) Gais: Es ist näher zu definieren, was die Eigentümerinnen und Eigentümer im Gewässerraum überhaupt zu erledigen haben, was für Gebüsche etc. zurückzuschneiden sind und welche Arbeiten erwartet werden.

(2) PU: Antrag: Art.10 Abs.3 ist zu ersetzen durch Art. 11 Abs. 1 geltendes Recht: "Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltsperimetern bleiben vorbehalten." **Begründung:** Abs. 3 kann zum Fass ohne Boden für Grundeigentümer werden. Er muss durch Art. 11 Abs.1 nach geltendem Recht ersetzt werden.

(3) Hundwil: In welchem Umfang soll ein Grundstückbesitzer zum Unterhalt verpflichtet werden? Kostenobergrenze? Bei jeder Grösse des Gewässers?

(4) Urnäsch: Da die Eigentümer im Gegensatz zum Wald vom Gewässer keinen Nutzen haben, da der Staat sämtliche Nutzungen verbietet oder für sich beansprucht, sollten die Eigentümer konsequenterweise von der Kostentragung befreit werden. (Gemäss Praxis des Kantons erfolgt die Kostenbefreiung heute ab rund CHF 2'000 pro Jahr). Abs. 3+4 sollten daher entsprechend angepasst werden.

Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können. In Appenzell Ausserrhoden erteilt die "Fischereiverwaltung" resp. das Amt für Umwelt fischereirechtliche Bewilligungen. So oder so wird die fischereirechtliche Bewilligung in der eidg. und kant. Fischereigesetzgebung geregelt und gehört daher sachlich nicht ins WBauG.

(1) Ablehnung. Der Gewässerunterhalt wird in Abs. 2 näher geregelt. Im Übrigen ist es Aufgabe der für den Vollzug zuständigen kantonalen Stelle, die Unterhaltspflichtigen über ihre Aufgaben zu informieren, z.B. mittels Merkblättern u.dgl.

(2) Ablehnung. Art. 11 Abs. 1 WBauG wird neu in Art. 10 Abs. 4 E-WBauG geregelt: Danach werden Massnahmen des Gewässerunterhalts durch den Kanton – und nicht die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Unterhalt verpflichtete Grundstücke – ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist.

(3) Es kann auf den erläuternden Bericht, S. 32 f. verwiesen werden.

(4) Ablehnung. Die Unterhaltspflicht der anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist weiterhin gerechtfertigt, da in erster Linie die Unterhaltspflichtigen selber vom Unterhalt profitieren. Durch einen sachgerechten Gewässerunterhalt (Zurückschneiden von einengenden Gehölzen, Entfernung von hinderlichen Ablagerungen, Behebung von kleiner Schäden an Schutzbauten etc.) kann vorbeugend auf einfache Art und Weise zukünftigen Hochwasserschäden entgegengewirkt werden.



Appenzell Ausser Rhoden

⁴ Die Unterhalts- und Ausbaumassnahmen sind möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen. Die Ufergehölze sind grundsätzlich geschützt.	⁴ Massnahmen des Gewässerunterhalts werden durch den Kanton ausgeführt, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen angezeigt ist. Unterhaltsverpflichtete sind an den Kosten angemessen zu beteiligen. Die Kostenanteile der öffentlichen Hand gelten als gebundene Ausgaben.	(1) PU: Dass die Kostenanteile als gebundene Ausgaben gelten, erachten die PU als wichtig. (2) JG; Heiden: Antrag: Beibehaltung Passus, dass Unterhalts- und Ausbaumassnahmen möglichst nach ökologischen Grundsätzen durchzuführen sind. Be-gründung: Bei Fliessgewässern handelt es sich um wertvolle, weitgehend ungestörte Lebensräume mit Vernetzungsfunktion. Eine sachgerechte, ökologische Pflege trägt massgebend dazu bei, die Qualität des Lebensraums zu erhalten und zu fördern. Hinzu kommt, dass an Fliessgewässern Samen und bewurzelungsfähige Pflanzenteile mitgeschwemmt und dadurch weiterverbreitet werden, sodass nicht nur der Pflege, sondern auch der Auswahl von einheimischen, ökologisch wertvollen Pflanzen eine besondere Aufmerksamkeit zukommen soll. (3) JG: Wir fordern eine Bepflanzung von allen Gewässern mit zwingend einheimischen und standortgerechten Kraut- und Gehölzpflanzen. Somit sollen die Funktionalität und die Biodiversität der Appenzeller Gewässer erhalten und gefördert werden.	(1) Kenntnisnahme. (2) Ablehnung. Der geltende Art. 10 Abs. 4 WBauG kann ersatzlos aufgehoben werden, da neu Art. 7 Abs. 3 E-WBauG bestimmt, dass die Gewässer und der Gewässerraum möglichst naturnah zu gestalten und zu unterhalten sind. (3) Ablehnung. Die Ufervegetation ist gestützt auf Art. 21 NHG geschützt. Die Kantone haben fehlende Ufervegetation zu renaturieren (Art. 21 Abs. 2 NHG). Nach Bundesrecht besteht somit ein Renaturierungsgebot, jedoch gibt es kein allgemeines Gebot zur Bepflanzung der Ufer (mit einheimischen und standortgerechten Pflanzen). Häufig reicht eine extensive Pflege der Uferbereiche, dass sich eine natürliche Ufervegetation entwickeln kann, eine Bepflanzung ist nicht zwingend nötig. Wenn eine Pflanzung erfolgt ist die Wahl von einheimischen und standortgerechten Arten jedoch sehr wichtig.
Art. 11 Zuständigkeiten ¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der an die öffentlichen Gewässer angrenzenden Grundstücke sind zum Unterhalt der Gewässer verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Die Ufer sind in gutem Zustand zu halten. Der freie Wasserlauf darf nicht behindert werden. Spezielle Regelungen in Unterhaltssperimetern bleiben vorbehalten.	Art. 11 Wasserbauprojekte ¹ Wasserbauprojekte umfassen alle über den Unterhalt hinausgehenden Massnahmen, insbesondere Kapazitätserweiterungen (Gerinnevergrösserungen), Rückhaltebauten, Entlastungsgerinne, altersbedingte Erneuerung von Schutzbauten oder deren Ersatz, Sicherungen von Sohle und Ufer, Vorkehrungen gegen Sohlbewegungen sowie Massnahmen zur Revitalisierung.		



Appenzell Ausserrhoden

² Unterhaltsmassnahmen, die für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Sinne von Abs. 1 weder technisch möglich noch wirtschaftlich tragbar sind sowie Ausbaumassnahmen beschliesst der Regierungsrat. Bei Wasserbauprojekten von untergeordneter Bedeutung liegt diese Zuständigkeit beim Departement Bau und Volkswirtschaft. Der Regierungsrat verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1.0 Mio. für nicht gebundene Ausgaben. Das Departement Bau und Volkswirtschaft verfügt über eine Ausgabenkompetenz von Fr. 250 000.– sowohl für gebundene als auch für nicht gebundene Ausgaben. ³ Träger entsprechender Projekte können auch die Gemeinden sein. Die Gemeinde spricht sich vor Projektierungsbeginn mit der Fachstelle ab. Das Departement Bau und Volkswirtschaft legt die einzuhaltenden Projektierungsbedingungen fest. Vor Baubeginn ist die Bewilligung des Departements einzuholen. ⁴ Für mehrjährige Programmvereinbarungen mit dem Bund bis zur Höhe von Fr. 5.0 Mio. ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.	² Die Realisierung von Wasserbauprojekten obliegt dem Kanton. Er kann die Projektierung und Umsetzung auf Gemeinden oder Dritte übertragen. ³ Gemeinden und betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind jeweils rechtzeitig über anstehende Wasserbauprojekte zu informieren. Es ist ihnen Gelegenheit zur Mitwirkung einzuräumen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	PU: Gemäss PU wird eine Übertragung die Ausnahme sein. PU: Die PU begrüssen, dass die Betroffenen früh einbezogen und so zu Beteiligten werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
III. Verfahren (2.3.)	III. Planauflageverfahren (2.3.)		
Art. 12 Planungsmassnahmen ¹ Die Gefahrenhinweiskarte wird im Rahmen der kantonalen Richtplanung⁵⁾ erstellt und in den Richtplan integriert. Sie orientiert über mutmassliche, von Gewässern ausgehende Gefahrenpotenziale.	Art. 12 Projektbeschluss ¹ Wasserbauprojekte werden durch den Regierungsrat beschlossen. Er kann die Kompetenz für untergeordnete Projekte an das Departement Bau und Volkswirtschaft delegieren.		

⁵⁾ Art. 7 ff. und Art. 12 ff. Baugesetz

² Die Gefahrenkarte wird durch das Departement Bau und Volkswirtschaft erlassen. Art. 6 Baugesetz ist sinngemäss anzuwenden. Die Gefahrenkarte weist behördenverbindlichen Charakter auf. ³ Die weiteren planerischen Massnahmen erfolgen mit den üblichen raumplanerischen Instrumenten und Verfahren.	² Für Projekte mit neuen Ausgaben von mehr als 1'000'000 Franken ist ein Verpflichtungskredit⁶⁾ des zuständigen Organs erforderlich. ³ Mit dem Projektbeschluss ist das Projekt zur Durchführung des Auflageverfahrens freigegeben. ⁴ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.	GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Reheto-bel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: <u>Antrag</u>: streichen. <u>Begründung</u>: Es wird in Frage gestellt, ob dies im Gesetz zu regeln ist.	Ablehnung. Nach Art. 76 Abs. 2 KV beschliesst der Kantonsrat über neue einmalige Ausgaben im Betrag von 1 % bis 5 % einer Steuereinheit, unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen; die Stimmberechtigten über Ausgaben, welche die Zuständigkeit des Kantonsrates übersteigen (Art. 60 Abs. 1 lit. e KV). Für eine von den Finanzkompetenzen der KV abweichende Regelung ist somit zwingend eine Regelung in einem formellen Gesetz erforderlich. Die neue Regelung von Art. 12 Abs. 2 E-WBauG entspricht inhaltlich der geltenden Regelung nach Art. 11 Abs. 2 WBauG.
Art. 13 Wasserbauprojekte ¹ Der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement Bau und Volkswirtschaft, beschliesst über die Projekt- und die Kreditgenehmigung von Wasserbauprojekten und erteilt die Freigabe zur öffentlichen Auflage. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die betroffenen Gemeinden sind in geeigneter Weise rechtzeitig über das Projekt zu informieren und einzubeziehen. Neubau- und Korrekationsprojekte sind dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zuzustellen. ² Die Projektpläne von Wasserbauprojekten gemäss Art. 11 Abs. 2 oder 3 sind während 20 Tagen auf der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Der Bau- und Unterhaltssperimeter wird in der Regel gleichzeitig aufgelegt. Die Projekte sind, wo technisch möglich, während dieser Zeit zu visieren.	Art. 13 Auflageverfahren ¹ Das Projekt ist während 30 Tagen in der Gemeinde öffentlich aufzulegen. Wo technisch möglich, ist das Projekt während der Auflage zu visieren. ² Die Auflage ist im kantonalen Amtsblatt bekannt zu machen. Betroffene Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind schriftlich über die Auflage zu informieren.		

⁶⁾ vgl. Art. 17 Finanzhaushaltsgesetz (FHG; bGS [612.0](#))



Appenzell Ausserrhoden

³ Die Auflage wird im Amtsblatt angezeigt. Direkt anstossende Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden schriftlich benachrichtigt. Die Verordnung bestimmt, in welchen Fällen auf die öffentliche Auflage verzichtet werden kann. ⁴ Innerhalb der Auflagefrist können Einsprachen schriftlich, mit bestimmten Begehren und begründet beim Departement Bau und Volkswirtschaft eingereicht werden. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.	³ Wer private Rechte abtreten muss, wird gleichzeitig über das Enteignungsbegehren informiert. Die schriftliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>		
Art. 14 Einspracheverfahren ¹ Erfüllt die Einsprache die formellen Voraussetzungen, so versucht die Fachstelle, sich mit der Einsprecherin oder dem Einsprecher zu verständigen. Falls die Verständigung wesentliche Änderungen zur Folge hat, ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. ² Kann die Einsprache nicht gütlich erledigt werden, entscheidet der Regierungsrat, oder in den Fällen von Art. 11 Abs. 2 das Departement, über die Einsprache. ³ Einsprache- und Projektbeschlüsse des Departements sind mit Rekurs beim Regierungsrat anfechtbar.	¹ Gegen Projekt und Enteignungsbegehren kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten. Die Legitimation richtet sich nach Art. 111 des Baugesetzes⁷⁾. ² Einsprachen werden soweit möglich auf dem Weg der Verständigung erledigt. Über Einsprachen, die nicht gütlich erledigt werden können, entscheidet die für den Projektbeschluss zuständige Behörde. Bei wesentlichen Änderungen ist die öffentliche Auflage zu wiederholen. ³ Der weitere Rechtsweg richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁸⁾.	Walzenhausen: Antrag: "[...] auf dem Weg der Verständigung <i>Einigung</i> erledigt."	Ablehnung. Die Formulierung entspricht der gewohnten Terminologie im BauG (vgl. Art. 14 Abs. 1, Art. 47 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 5 BauG). "Verständigen" bedeutet "in Kenntnis setzen/jemanden informieren" "mit jemandem reden, damit er einen versteht", aber gleichzeitig auch einen "Konsens finden". Einigung bedeutet demgegenüber, eine "übereinstimmende, deckungsgleiche Willenserklärung/Haltung" zweier Parteien. Das ist in der Regel nicht das Ziel der Einspracheverhandlung.

⁷⁾ bGS [721.1](#)

⁸⁾ VRPG (bGS [143.1](#))

	Art. 14a Enteignungsrecht ¹ Mit der rechtskräftigen Erledigung des Planauflageverfahrens steht dem Kanton das Enteignungsrecht für das benötigte Land sowie die übrigen Rechte zu. ² Das Enteignungsrecht kann auf Gemeinden oder Dritte übertragen werden. ³ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, richtet sich das Enteignungsverfahren nach dem Enteignungsgesetz⁹⁾.		
	Art. 14b Vereinfachtes Verfahren ¹ Bei untergeordneten Wasserbauprojekten mit wenigen Einspracheberechtigten kann auf die öffentliche Auflage und Visierung verzichtet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Enteignungs- und Perimeterverfahren. ² Einspracheberechtigte sind unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen über das Projekt sowie über den Verzicht auf Auflage und Visierung zu informieren.		

⁹⁾ bGS [711.1](#)

Art. 15
 Kostentragung

¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen.

² Die Beiträge der Perimeterpflichtigen werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, welche den pflichtigen Grundstücken und Anlagen aus den Ausbau-massnahmen erwachsen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre privaten Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.

⁴ Die Gefahrenkarten werden durch den Kanton finanziert. Die Aufwendungen für deren raumplanerische Umsetzung trägt die betroffene Gemeinde. Der Kanton finanziert ausserdem die Messstellen.

⁵ Für den in Ausnahmefällen vorsorglichen Landerwerb zugunsten von Wasserbauprojekten ist der Regierungsrat abschliessend zuständig.

¹ Die Kosten von Wasserbauprojekten sind, soweit nicht durch Beiträge der öffentlichen Hand gedeckt, von den Eigentümerinnen und Eigentümern perimeterpflichtiger Grundstücke und Werkanlagen zu tragen. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Beiträgen nach Abs. 4.

² Perimeterpflichtig sind Grundstücke und Anlagen, wenn sie im Schutzbereich (Perimeter) des Wasserbauprojekts liegen. Die Beiträge werden nach Massgabe der Vorteile berechnet, die den Grundstücken und Anlagen aus den Massnahmen erwachsen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Nutzungsanlagen wie Einleitungen, Werkleitungen, Dämme, Brücken, Stege, Durchlässe, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen.

⁴ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den Nutzen im Sinne von Abs. 2 hinausgehen. Die Beitragspflicht ist nicht an den Perimeter gebunden.

⁵ *Aufgehoben.*

(1) SVP, Schönegrund: Die Grundeigentümer sind aus der Kostenpflicht herauszunehmen und gleich zu behandeln wie bei einer Revitalisierung; Kostentragung öffentliche Hand (SVP: verschoben aus Art. 16 Abs. 1 E-WBauG).

(2) Urnäsch: **Antrag:** Sämtliche Kosten, welche die öffentlichen Gewässer betreffen, sind vollständig der öffentlichen Hand zu übertragen. **Begründung:** Als Anstösser eines öffentlichen Gewässers sind vorwiegend Nachteile in Kauf zu nehmen (Einschränkungen Gewässerraum, Einschränkungen Nutzung, etc.) und müssen dennoch (hohe) Kosten tragen. (verschoben aus Art. 16 Abs. 1 E-WBauG).

(3) Hundwil: In welcher Höhe kann der/die Eigentümer/in verpflichtet werden?

PU, Hundwil: Gemäss PU wären hier auch die Kostenfolgen bei Wanderwegen, öffentlich-rechtlichen Geh- und Fahrwegen die über privaten Grund gehen, zu regeln.

(1) Ablehnung. Im Gegensatz zu (reinen) Revitalisierungsmassnahmen ist es nach wie vor gerechtfertigt, dass neben der öffentlichen Hand (Bund, Kanton und Gemeinde) auch die im Schutzbereich eines Wasserbauprojektes liegenden Grundstücke und Anlagen bzw. deren Eigentümerinnen und Eigentümer einen Beitrag an die Gesamtkosten der Hochwasserschutzmassnahmen leisten. Sie profitieren regelmässig in besonderem Mass von Hochwasserschutzmassnahmen. Einerseits durch die Minderung der Gefahren für ihre bestehenden Anlagen und andererseits durch die Reduktion der Gefahrenzonen, also durch den Erhalt von baulich besser (gelbe und blaue Gefahrenzonen) oder überhaupt erst nutzbarem (rote Gefahrenzonen) Land.

(2) Ablehnung. Vgl. Ausführungen oben zu **SVP**.

(3) Die perimeterpflichtigen Eigentümer tragen zusammen maximal 14 % der Gesamtkosten von Wasserbauprojekten. Vgl. 16 Abs. 1 E-WBauG.

In Art. 15 Abs. 3 E-WBauG geht es um die Kostentragung von Nutzungsanlagen Dritter, die als Folge von Wasserbauprojekten unterhalten, ersetzt oder angepasst werden müssen. Abs. 3 besagt, dass diese Kosten zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer gehen und nicht zu Lasten des Projekts.

Art. 16

Beiträge der öffentlichen Hand

¹ Werden Wasserbauprojekte durch den Bund mitfinanziert, ergänzt der Kanton die Bundesbeiträge auf 72 % der gesamten Kosten. Die Gemeinde übernimmt mindestens 14 % der Gesamtkosten. Die Perimeterpflichtigen tragen die restlichen Kosten. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

¹ Der Kanton übernimmt 72 % und die Gemeinde 14 % der Gesamtkosten von Hochwasserschutzmassnahmen in Wasserbauprojekten. Die Kantonsbeiträge werden um allfällige Bundesbeiträge gekürzt. Die Gemeinde kann ihren Anteil erhöhen. Die Gemeindebeiträge gelten als gebundene Ausgaben.

(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Antrag: Die Kosten sind aufgrund der Zuständigkeit zu tragen. Begründung GdePK: Die Hoheit liegt beim Kanton und er ist auch für die Wasserbauprojekte verantwortlich. Dies rechtfertigt, dass der Kanton auch die Gesamtkosten trägt. Der Kostenteiler ist zu überprüfen.

(2) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute, Urnäsch: Antrag: Auf einen unterschiedlichen Kostenteiler für Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierungsmassnahmen ist zu verzichten. Antrag: Bei einem Kostenteiler Kanton:Gemeinden ist ein einheitlicher Kostenteiler von 80:20 zu wählen. Antrag: Die Bundesbeiträge sind einheitlich von den Gesamtkosten abzuziehen. Begründung: In der Praxis wird die Abgrenzung zwischen Hochwasserschutz und Revitalisierung schwierig. Die Grenzen sind fließend. Die Differenzierung birgt Konflikt- und Streitpotenzial. Ein differenzierter Kostenschlüssel ist nicht zielführend und nicht nachvollziehbar. Es ist ein einheitlicher Kostenschlüssel (80:20) zu wählen. Die Bundesbeiträge sind von den Gesamtkosten abzuziehen.

(3) PU: Gemäss PU nach wie vor schwer verständlich. Einfacher, wenn wie in Abs. 2 80/20% zur Anwendung kommt. Wäre mit weniger Widerstand von Grundeigentümern zu rechnen und ergäbe keine grossen Schwierigkeiten der Abgrenzung von Hochwasserschutz und Revitalisierung.

(4) Bühler: Der Beitrag der Grundeigentümer:innen ist beschränkt auf die unentgeltliche zur Verfügungstellung des Landanteils.

(1) Ablehnung. Der geltenden Kostenteiler für Wasserbauprojekte gilt seit Erlass des WBauG im Jahre 2006. Bereits damals haben sich die Gemeinden mehrheitlich gegen eine Kostenbeteiligung bei Wasserbauprojekten ausgesprochen, während der Regierungsrat und in der Folge auch der Kantonsrat an einer Kostenbeteiligung der Gemeinden von mind. 14 % festgehalten hat. Die damalige Begründung gemäss Bericht und Antrag 1. Lesung hat auch heute noch seine Gültigkeit: *"Begründet wird dies einerseits damit, dass wesentliche Probleme des Hochwasserschutzes sich im überbauten Gebiet manifestierten und damit eine gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist. Die Gemeinden müssten deshalb – und in Abhängigkeit von der Raumplanung – Verantwortung mittragen. Zudem werden Prioritäten und Ausbaustandards von Wasserbauprojekten in Absprache mit den Gemeinden festgelegt. In diesem Sinne wird der Gemeindeautonomie eine hohe Bedeutung beigemessen. Sodann werden die Gemeinden nach dem vorgeschlagenen System bei kleinen Projekten gegenüber heute entlastet. Sollten die Gemeinden vollumfänglich von Kosten entlastet werden, müsste dies folgerichtig wohl auch für die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gelten. Damit wiederum wären insgesamt Mehrkosten von rund 1 Mio. Fr. für den Kanton verbunden, was nicht verantwortet werden könnte. Zudem ist davon auszugehen, dass Mitsprache, Interesse und Unterstützung der Gemeinden deutlich abnehmen würden, entfielen ein Gemeindebeitrag. Dies hätte auch mehr Konflikte in der Abwicklung der Projekte zur Folge."* Hinzu kommt: Gemäss Art. 3 WBG und Art. 7 WBauG ist der Hochwasserschutz in erster Linie durch den sachgerechten Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen baulichen bzw. technischen Vorkehrungen zu treffen. Die raumplanerischen Massnahmen obliegen der Gemeinde. Eine fehlende Kostenbeteiligung der Gemeinde bei baulichen Vorkehrungen würde für die Gemeinden falsche Anreize schaffen, die raumplanerischen Massnahmen nicht konsequent anzupacken, sondern zum Vornherein auf bauliche Massnahmen zu setzen. Der Kanton seinerseits hat keine Veranlassung Hochwasserschutzprojekte für Areale zu starten, wo zuvor die raumplanerischen Massnahmen nicht angepackt wurden. Eine Finanz- und Aufgabenentflechtung alleine im Was-



Appenzell Ausserrhoden

serbau lehnt der Regierungsrat des Weiteren ab; eine solche könnte nur im Rahmen einer umfassenden und ganzheitlichen Finanz- und Aufgabenentflechtung angegangen werden.

(2) Ablehnung. Als Abgrenzung zwischen Wasserbauprojekten, die dem Hochwasserschutz dienen (Hochwasserschutzmassnahmen), und Revitalisierungsmassnahmen werden die Richtlinien der Bundessubventionierung herangezogen. Demnach handelt es sich nur dann um Revitalisierungsmassnahmen, wenn der Handlungsbedarf einzig aufgrund eines ökologischen Defizits besteht. Sobald zusätzlich ein Handlungsbedarf aufgrund eines Sicherheitsdefizits (Hochwasserschutzdefizit) vorliegt, handelt es sich um ein Hochwasserschutzprojekt mit Finanzierung gemäss Art. 16 Abs. 1 E-WBauG. Diese Abgrenzung muss ohnehin bei jedem bundessubventionierten Wasserbauprojekt vorgenommen werden und ist bewährte Praxis seit über 10 Jahren.

Bezüglich Kostenbeteiligung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Gemeinden vgl. Bemerkungen oben sowie zu Art. 15 Abs. 1 E-WBauG.

(3) Ablehnung. Vgl. Bemerkungen oben sowie zu Art. 15 Abs. 1 E-WBauG.

(4) Ablehnung. Eine unentgeltliche zur Verfügungstellung des Landanteils ist nicht sachgerecht, weil die beanspruchte Fläche nicht in direkter Korrelation mit dem Nutzen stehen muss. Für Hochwasserschutzprojekte werden zum Teil grosse Landflächen an einem spezifischen Ort beansprucht. Insbesondere trifft dies zu bei Spezialbauwerken (z.B. Rückhaltebecken, Geschiebesammler, Sperren etc.), bei Gerinneausbauten oder Offenlegungen (als Hochwasserschutzprojekt). Die Betroffenheit der einzelnen Grundstücke auch innerhalb eines Projekts ist dabei sehr unterschiedlich. Beim Beispiel Rückhaltebecken oder Geschiebesammler profitieren v.a. die Unterlieger, deren Flächen sogar noch entlastet werden im Gegensatz zum Land des Grundeigentümers am Ort der Massnahme. Auch bei den nicht selten notwendigen Gewässerverlegungen im Rahmen von Wasserbauprojekten führt dieser Ansatz zu einer unerwünschten Ungleichbehandlung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.



Appenzell Ausserrhoden

² Spricht der Bund keine Beiträge, werden die Kosten von Wasserbauprojekten zu 72 % vom Kanton getragen. Die verbleibenden Kosten werden gemäss Abs. 1 aufgeteilt. ³ Durch Wasserbauprojekte erlangte Sondervorteile sind bei der Festsetzung der Beiträge auszugleichen. Als Sondervorteile gelten Vorteile, die über den wasserbaulichen Nutzen hinausgehen. ⁴ Die Finanzierung im Falle von Hochwasserereignissen bemisst sich nach Art. 25 des Bevölkerungsschutzgesetzes.	² Der Kanton übernimmt 80 % und die Gemeinde 20 % der nicht anderweitig gedeckten Kosten von Revitalisierungsmassnahmen in Wasserbauprojekten. Allfällige Beiträge des Bundes und Dritter werden vorab von den Gesamtkosten abgezogen. ³ <i>Aufgehoben.</i>	(Die Regelung wird von div. Vernehmlassenden begrüsst. Vgl. Allgemeine Bemerkungen.) PU: Die PU sehen hier die Möglichkeit, Grundeigentümer zu beteiligen.	Im Falle von Hochwasserereignissen erfolgt die Finanzierung für Massnahmen nach der Bevölkerungsschutzgesetzgebung durch die öffentliche Hand (Kanton, Gemeinden und Partnerorganisationen).
Art. 17 Perimeterverfahren ² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der während 20 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Beitragspflichtige können dagegen Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.	² Das Perimeterverfahren wird durch die Perimeterkommission durchgeführt. Diese erstellt einen Kostenverteiler, der zusammen mit dem Wasserbauprojekt unter schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird. Die Beitragspflichtigen können während der Auflage Einsprache erheben. Die Kommission entscheidet über nicht gütlich bereinigte Einsprachen. Rekursinstanz ist der Regierungsrat.		
Art. 18 Grundsatz ³ Der Abstand, den Bauten und Anlagen gegenüber öffentlichen Gewässern einzuhalten haben, bemisst sich nach Art. 114 Baugesetz.	³ <i>Aufgehoben.</i>		

Art. 19 Bewilligungspflicht ¹ Die Erstellung, Änderung und Beseitigung von Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerabstandes gemäss Art. 114 Baugesetz sind bewilligungspflichtig. ² Die Bewilligungspflicht gilt ausserdem für bauliche Massnahmen in wasserbaulich relevanten Gefahrenzonen und in Gebieten, für die in der Gefahrenhinweiskarte eine Hochwassergefahr bezeichnet wird. ³ Ordentliche Unterhaltsarbeiten und Wasserbauprojekte sind nicht im Sinne dieser Bestimmung bewilligungspflichtig. ⁴ Bewilligungspflichten aufgrund anderer Gesetze bleiben vorbehalten.	Art. 19 Wasserbaupolizeiliche Bewilligung ¹ Einer wasserbaupolizeilichen Bewilligung bedürfen: a) Bauvorhaben im Gewässerraum; b) Bauvorhaben, die den Gewässerabstand nach Art. 114 Abs. 1 des Baugesetzes¹⁰⁾ unterschreiten; c) Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko. ² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen. ⁴ <i>Aufgehoben.</i>	Urnäsch: <u>Antrag:</u> "Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit Hochwasserrisiko <i>infolge Gewässer</i>". <u>Begründung:</u> Zur Klarstellung: Exkl. Gebiete mit Gefährdung durch Oberflächenabfluss.	Der Begriff "Hochwasser" schliesst auch den Prozess des Oberflächenabflusses mit ein (vgl. Erläuternder Bericht, Art. 1 Abs. 2 E-WBauG). Dies deckt sich mit dem neuen Verständnis des Bundes (vgl. Art. 1 WBG [gemäss Revision des WBG]). Entsprechend ist in Art. 19 Abs. 1 lit. c E-WBauG grundsätzlich auch der Oberflächenabfluss enthalten (dies wurde im Gesetz bewusst umfassend formuliert). Der Antrag der Gemeinde Urnäsch ist deshalb nicht unbegründet. Eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung ist in Gebieten mit Gefährdung durch Oberflächenabfluss bis auf Weiteres aber nicht vorgesehen. Grund: Es bestehen derzeit noch keine rechtsverbindlichen Gefahrenkarten zum Oberflächenabfluss. Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 E-WBauG soll daher auf Verordnungsstufe geregelt werden, dass in Gebieten mit ausschliesslicher Gefährdung durch Oberflächenabfluss keine wasserbaupolizeiliche Bewilligung erforderlich ist.
--	---	---	--

¹⁰⁾ bGS [721.1](#)

Art. 20 Zuständigkeit und Verfahren ¹ Gesuche sind bei der Gemeinde einzureichen. Das Verfahren wird nach den formellen Bauvorschriften des Baugesetzes und der Bauverordnung abgewickelt. ² Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen werden durch die Fachstelle erteilt. ³ Die Entfernung vorschriftswidriger Bauten oder Anlagen richtet sich nach Art. 108 Baugesetz. Auch die Fachstelle kann Baueinstellungen verfügen, wenn noch keine Bewilligung erteilt wurde.	Art. 20 Aufgehoben.		
	Art. 28a Zutrittsrecht ¹ Mit dem Vollzug betraute Stellen dürfen private Grundstücke zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben betreten und vorübergehend nutzen.	Hundwil: Anmeldepflicht?	Eine Anmeldepflicht besteht nicht, aber es versteht sich von selbst, dass über bevorstehende Arbeiten in der Regel frühzeitig informiert wird.
	III.		
	Der Erlass «Gesetz über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG; bGS 814.0) vom 16. Februar 2004 (Stand 1. Januar 2018)» wird wie folgt geändert:		
Art. 63 Eingriffe in Fliessgewässer ¹ Das Tiefbauamt vollzieht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer betreffend: a) Die Verbauung, die Korrektur, das Überdecken und das Eindolen von Fliessgewässern; ¹¹⁾	Art. 63 Aufgehoben.		

¹¹⁾ Art. 37 f. GSchG

b) das Spülen und Entleeren von Stauräumen sowie die Rückgabe von Treibgut ins Gewässer; ¹²⁾ c) das Ausbeuten von Kies, Sand und anderem Material in Fließgewässern; ¹³⁾ d) die Sicherung angemessener Restwassermengen; ¹⁴⁾ e) die Entnahme und Einleitung von Wasser oder Abwasser. ¹⁵⁾			
	IV.		
	Der Erlass «Gesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz; bGS 931.1) vom 28. April 1996 (Stand 30. September 2016)» wird wie folgt geändert:		
Art. 1 Zweck ¹ Dieses Gesetz schützt den Wald mit seinen Pflanzen und Tieren als naturnahe Lebensgemeinschaft und sorgt für dessen Erhaltung in seinen vielfältigen Funktionen, namentlich der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion. ² Es regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Wald.	^{1bis} Es soll ausserdem Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag schützen.		

¹²⁾ Art. 40 f. GSchG

¹³⁾ Art. 44 GSchG

¹⁴⁾ Art. 29 ff. GSchG

¹⁵⁾ Art. 42 GSchG

Art. 2 Geltungsbereich, Waldbegriff ¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts. ² Eine mit Waldbäumen oder -sträuchern bestockte Fläche gilt als Wald, wenn sie mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens eine Ausdehnung von 500 m² und eine Breite von 12 m aufweist und wenn die Bestockung einwachsender Flächen mindestens 15 Jahre alt ist. ³ Das rechtlich geschützte Waldareal umfasst den gesamten Lebensraum des Waldes und schliesst namentlich den Waldsaum ausserhalb der Stammfüsse mit ein.	¹ Das Gesetz findet Anwendung auf alle Wälder im Sinne des Bundesrechts.¹⁶⁾ Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen gelten auch ausserhalb des Waldes.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schöngengrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Die gesetzliche Grundlage, dass die Bestimmungen über den Schutz vor Naturereignissen auch ausserhalb des Waldes gelten, sucht man nicht im Waldgesetz. <u>Antrag:</u> Eine "logischere" Verankerung z.B. im BauG ist zu prüfen. (2) SP: <u>Antrag:</u> Die Aussage „Die Bestimmungen über den Schutz vor Naturgefahren gelten auch ausserhalb des Waldes.“ ist als eigener Absatz aufzuführen. <u>Begründung:</u> Von der Bedeutung des Schutzes vor Naturgefahren sollte der zweite Satz von Abs. 1 als eigener Absatz aufgeführt werden.	(1) Ablehnung. Die eidg. Waldgesetzgebung bezweckt neben dem Schutz und der Erhaltung des Waldes auch den Schutz vor Naturereignissen (Lawinen, Rutschungen, Erosionen und Steinschlag). Auch die kant. Waldgesetzgebung enthält heute schon Subventionsbestimmungen zum Schutz vor Naturereignissen. Die Regelung dieser Bestimmungen im Baugesetz oder anderen Erlassen wäre sachfremd. (2) Ablehnung. Abs. 1 von Art. 2 kWaG regelt den Geltungsbereich (Anwendungsbereich) des Erlasses, während Abs. 2 den Waldbegriff und Abs. 3 das Waldareal definiert. Aus gesetzestechnischen Gründen ist die Ergänzung somit in Abs. 1 vorzunehmen. Der Schutz vor Naturereignissen hat keinen höheren Normgehalt, wenn ein eigener Absatz gemacht würde.
Art. 15 Waldabstand ¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz. ² Der Abstand wird vom äusseren Rand des Waldsaumes aus gemessen.	¹ Der Mindestabstand von Bauten und Anlagen zum Wald richtet sich nach dem Baugesetz¹⁷⁾.		

¹⁶⁾ vgl. Art. 2 WaG (SR [921.0](#))

¹⁷⁾ bGS [721.1](#)



Appenzell Ausserrhoden

	Ila. Schutz vor Naturereignissen (2a)		
	Art. 15a Grundsätze ¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch raumplanerische und biologische Massnahmen. Reicht dies nicht aus, sind die notwendigen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen. ² Die Massnahmen sind risikobasiert und integral zu planen sowie mit jenen aus anderen Bereichen gesamthaft und in ihrem Zusammenwirken zu beurteilen.	Heiden: <u>Antrag</u>: Aufzählung der raumplanerischen und biologischen Massnahmen.	Ablehnung. Die möglichen raumplanerischen Massnahmen sind zahlreich; es macht keinen Sinn und wäre auch nicht möglich, diese im Gesetz aufzuzählen. Bei "biologischen Massnahmen" handelt es sich insbesondere um die Schutzwaldpflege (Holzschläge, Jungwaldpflege, Pflanzungen und Wildschutzmassnahmen) und um ingenieurbiologische Massnahmen. Vgl. erläuternder Bericht, S. 43.
	Art. 15b Grundlagen ¹ Der Kanton erarbeitet die notwendigen Grundlagen und führt diese periodisch nach. ² Kanton und Gemeinden berücksichtigen die Grundlagen in ihrer Richt- und Nutzungsplanung und bei ihrer übrigen raumwirksamen Tätigkeit.		
	Art. 15c Massnahmen ¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen. ² Die Gemeinden treffen geeignete Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse wie Warneinrichtungen, Einsatzplanungen und technischen Vorkehrungen für Notfalleinsätze.	(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute: Vgl. Ausführungen analoge Regelung vorstehend [Art. 9b WBauG]. (2) Hundwil: Beiträge vom Bund?	(1) Vgl. Ausführungen zu Art. 9b E-WBauG. (2) Der Bund finanziert im Rahmen der Programmvereinbarungen organisatorische Massnahmen mit. Der Kanton beteiligt sich im Umfang der durch den Bund gewährten Beiträgen an den organisatorischen Massnahmen der Gemeinden.



Appenzell Ausserrhoden

³ Kann der Schutz vor Naturereignissen nicht anders hergestellt werden, treffen die Gemeinden die erforderlichen technischen Massnahmen nach der Bundesgesetzgebung über den Wald¹⁸⁾. Nutzniessende können zur Mitfinanzierung herangezogen werden.

(1) GdePK, Herisau, Schwellbrunn, Stein, Schönggrund, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen, Reute, Bühler: Warum werden hier die Gemeinden verpflichtet, wenn in allen anderen Bereichen der Kanton zuständig ist und den Gemeinden die Sachkompetenz abgesprochen wird? Hier erfolgt ein Systembruch. Zudem sind diese neuen Aufgaben mit Kostenfolgen verbunden. Im erläuternden Bericht (S. 46) wird ausgeführt, dass der Schutz des Siedlungsgebietes im Allgemeinen den Gemeinden obliegt. Es ist nicht ersichtlich, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage dies so absolut sein sollte. Abs. 3 bezieht sich nach dem Wortlaut nicht nur auf das Siedlungsgebiet und wird daher abgelehnt. **Antrag:** Abs. 3 ist gegenüber den anderen Gesetzen des Mantelerlasses systemfremd und wird in dieser Form abgelehnt. Eine allgemeine Zuständigkeit der Gemeinden für den Schutz des Siedlungsgebietes wird abgelehnt. Eine gesetzliche Grundlage ist nicht ersichtlich. Die Gefahrenabwehr ist eine Verbundaufgabe.

(2) Hundwil: Anteil Gemeinde? 70-80 % Bund/Kanton?

(1) Ablehnung. Von einem "Systembruch" oder einer "systemfremden" Regelung kann keine Rede sein: Der Schutz vor Naturereignissen unterscheidet sich massgeblich vom Hochwasserschutz. Zum einen ist im Vergleich zu Hochwasser der Anteil an Gefährdungen durch Massenbewegungen flächenmässig geringer und die von ihnen ausgehende Gefahr betrifft in der Regel einen beschränkten Personenkreis, wohingegen Hochwasserereignisse meist grossflächige Auswirkungen zeitigen und eine Allgemeingefahr darstellen. Zum anderen geht die Hochwassergefahr in der Regel von öffentlichen Gewässern aus, die unter der Hoheit des Kantons stehen. Im Gegensatz dazu gehen Massenbewegungen häufig von privaten Grundstücken aus. Die Kaskadenordnung nach Art. 15c E-kWaG nimmt daher in erster Linie die Betroffenen in die Pflicht, einen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Sicherheit zu leisten (Objektschutzmassnahmen und gefahrengerechtes Verhalten). Wo die Massnahmen der Privaten nicht ausreichen oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, ist ein Einschreiten des Staates geboten: Der Kanton erstellt die Gefahrengrundlagen, insb. die Gefahrenkarten (Art. 15b E-kWaG). Die Gemeinden setzen die Gefahrenkarten in der Zonenplanung um und haben bei Bauvorhaben in Gefahrengemeinden allfällige Objektschutzmassnahmen anzuordnen (Objektschutznachweis) – ganz im Sinne von Art. 15a Abs. 1 kWaG, wonach der Schutz vor Naturereignissen in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen zu erfolgen hat. Die Gemeinden haben zudem als für den Bevölkerungsschutz zuständig organisatorische Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse zu treffen (15c Abs. 2 E-kWaG). Der Kanton demgegenüber hat Aufsichts- und Koordinationsaufgaben (Art. 15c Abs. 4 E-kWaG) und ist zuständig für Fördermassnahmen (Art. 28 kWaG). Der Regierungsrat geht somit mit der GdePK einig, dass der Schutz vor Naturereignissen eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton und Gemeinden ist. Jedoch ist es sachgerecht, dass die Gemeinden die erforderlichen Schutzmassnahmen nach Art. 15c Abs. 3 E-kWaG ergreifen, soweit es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert. Dies ist bereits heute gelebte Praxis (vgl. erläuternder Bericht, S. 46).

(2) Der Kanton leistet gestützt auf Art. 28 kWaG i.V.m. Art. 44 Abs. 1 kWaV Beiträge an Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen, die auch der Bund unterstützt. Bundes- und Kantonsbeiträge an technische Mas-

¹⁸⁾ vgl. Art. 19 WaG (SR [921.0](#)), Art. 17 WaV (SR [921.01](#))



Appenzell Ausserrhoden

	⁴ Der Kanton sorgt für eine koordinierte Planung der Massnahmen nach Abs. 2 und 3.		snahmen betragen in der Regel zwischen 70 und 80 % der Kosten. Der Anteil der Gemeinden beträgt nach geltender Praxis 30 %.
	V.		
	Der Erlass «Vorläufige Verordnung über die Einführung des Gewässerraums (bGS 721.131) vom 18. September 2012 (Stand 1. Oktober 2012)» wird aufgehoben.		